

Nacherhebung von Einfuhrabgaben durch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)

vorgelegt von

Saskia van Summeren

Betreuerin der Arbeit: Severine Vogel

Winterthur, 9. Juni 2021 (Version 13.03.2022)

Management Summary

Die vorliegende Arbeit gibt einen Überblick über die heutige Praxis der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) in Bezug auf die Nacherhebung von Abgaben.

Sie zeigt auf, dass die EZV über weitreichende Kompetenzen verfügt, selbst in Rechtskraft erwachsene Veranlagungsverfügungen (VV) abzuändern. Dies unabhängig von der allfälligen Strafbarkeit des Zollschuldners oder der Zollschuldnerin. Es kommen verschiedene Rechtsgrundlagen zur Anwendung, bei welchen insbesondere die dabei zu berücksichtigenden Fristen unterschiedlich sind.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Erläuterungen zur Nacherhebung wird im ersten Teil das Zollveranlagungsverfahren ausführlich dargelegt. Ein besonderes Augenmerk fällt hierbei auf das Selbstveranlagungsprinzip, welches das gesamte Zollrecht beherrscht, sowie die Verteilung der Beweislast zu Ungunsten dessen, der aus einer Behauptung Vorteile ableiten will.

Im Vergleich der Rechte der EZV mit den Rechten der Zollpflichtigen fällt auf, dass in gewissen Fällen die rechtlichen Grundlagen zu einer etwas stossenden Praxis der EZV führen (siehe die Ausführungen zur Berücksichtigung von abgabenmindernden Tatsachen in Ziffer 4.4.2 und zur Verrechnung von Abgaben in Ziffer 4.4.3 sowie den Exkurs in Ziffer 6).

Die EZV befindet sich in einer umfassenden Reorganisation, bei welcher auch die Zollgesetzgebung angepasst werden soll. Die Arbeit gibt einen kurzen Überblick hierzu im Exkurs in Ziffer 7.

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	II
Inhaltsverzeichnis	III
Literaturverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
Tabellenverzeichnis	VIII
1 Einleitung	2
2 Grundsätzliches zur Einfuhrabfertigung von Waren	2
2.1 Allgemeine Zollpflicht	2
2.2 Zollveranlagung bis zur Ausstellung der Veranlagungsverfügung	3
2.3 Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes	5
2.4 Korrekturmöglichkeiten auf Initiative der anmeldepflichtigen Person	6
2.5 Bedeutung des Selbstveranlagungsprinzips	9
2.6 Rolle der EZV im Zollveranlagungsverfahren	10
3 Rückerstattung von Abgaben nach amtlicher Prüfung	11
4 Nacherhebung von Abgaben nach amtlicher Prüfung	12
4.1 Rechtsgrundlagen	12
4.1.1 Forderungen aus Art. 12 VStrR	12
4.1.2 Forderungen aus Art. 85 ZG	13
4.1.3 Berichtigung einer Zollanmeldung nach Art. 34 ZG?	14
4.1.4 Nachforderungen aufgrund von Selbstanzeigen	14
4.2 Voraussetzungen	15
4.2.1 Akt der Einleitung	15
4.2.2 Zeitpunkt: Verjährung und Verfahrensfristen	15
4.2.3 Beweismass und Beweislast	17
4.2.4 Vertrauensschutz	17
4.3 Empfängerinnen der Abgabennachforderung	18

4.4	Festsetzung der geschuldeten Abgaben.....	20
4.4.1	Massgebender Zeitpunkt	20
4.4.2	Berücksichtigung von abgabenmindernden Tatsachen	20
4.4.3	Verrechnung aufgrund Neubeurteilung nicht geschuldeter Abgaben	21
4.4.4	Verzugszinsen	23
4.5	Verfahren	23
4.5.1	Formelle Erfordernisse	23
4.5.2	Pflichten der Nachforderungsempfängerinnen und -empfänger	24
4.5.3	Rechte der Nachforderungsempfängerinnen und -empfänger	24
5	Bezahlung der Schuld.....	25
5.1	Ratenzahlung.....	25
5.2	Erlass der Schuld.....	25
5.3	Vorgehen bei nicht erfolgter Zahlung der Schuld	26
6	Exkurs zur Länge der Spiesse von Zollschuldnerinnen und EZV	27
7	Exkurs zur geplanten neuen Zollgesetzgebung	28
8	Fazit	30
	Materialienverzeichnis	31
	Anhang A: Vergleich Erlassvorschriften ZG vs. BAZG-VG	32

Literaturverzeichnis

ARPAGAUS REMO, Zollrecht unter Einschluss der völkerrechtlichen Grundlagen um Rahmen der WTO, der WCO, der UNECE, der EFTA und der Abkommen mit der EU, Bd. XII der Reihe "Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht", Koller Heinrich / Müller Georg / Tanquerel Thierry / Zimmerli Ulrich (Hrsg.), 2. Aufl., Diss. Basel 2007.

BOSSART MEIER SONJA / DOMINIQUE MARIA DA SILVA, "Die Zollerlassgründe der subjektiven Unbilligkeit im Zollgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Teilrevision des Zollgesetzes", in: Au carrefour des contributions, OREF (Hrsg.), Bern 2020 [www.swisslex.ch].

EIDGENÖSSISCHE ZOLLVERWALTUNG EZV, "Fakten und Zahlen der EZV 2019", Bern 2020.

EIDGENÖSSISCHE ZOLLVERWALTUNG EZV, SEKTION RECHT, Richtlinie R-20 Das Verwaltungsverfahren, Bern 2019. Abgerufen unter <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/dokumentation/richtlinien/r-20-verwaltungsverfahren.html> [Zugriff am 16. Mai 2021].

EIDGENÖSSISCHE ZOLLVERWALTUNG EZV, SEKTION ZOLLVERANLAGUNG, Richtlinie 10-00 zum Einfuhrzollveranlagungsverfahren, Bern 2021. Abgerufen unter https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/dokumentation/richtlinien/r-10_zollverfahren.html [Zugriff am 16. Mai 2021].

HÄFELIN ULRICH / MÜLLER GEORG / UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 3 Die Quellen des Verwaltungsrechts, 5. Aufl., Zürich - Basel - Genf 2006 [www.swisslex.ch].

KOCHER MARTIN, in: SHK Zollgesetz (ZG), Kocher Martin / Clavadetscher Diego (Hrsg.), Bern 2009, S. 701 - 750.

MOLNÁR MÓNKA, «Wann gilt die Zollschuld als erloschen?», in: Zoll Revue vom 25. März 2020, Muri bei Bern 2020, S. 18 ff.

RAEDERSDORFER PATRICK, in: SHK Zollgesetz (ZG), Kocher Martin / Clavadetscher Diego (Hrsg.), Bern 2009, S. 226 - 275.

SCHÄR DANIEL, «Das Beweismass im Steuerrecht.», in: Steuer Revue Nr. 51 (1996), Muri bei Bern 1996, S. 53 - 67 [www.swisslex.ch].

Abkürzungsverzeichnis

AFD	Amministrazione federale delle Dogane (Italienisch für EZV)
ASt	Automobilsteuer
AStG	Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (SR 641.51)
aZG	Zollgesetz vom 1. Oktober 1925 (SR 631.0), abgelöst durch das neue Zollgesetz (ZG) am 1. Mai 2007
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (geplanter neuer Name der EZV)
BAZG-VZ	Gesetz über den allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG- Vollzugsaufgabengesetz). Entwurf abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation- procedures/ended/2020#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6020/5 0/cons_1 [23.05.2021]
BBI	Bundesblatt, Bern
BGE	Veröffentlichter Entscheid des schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
Botschaft nZG BBI 2004 567	Botschaft über ein neues Zollgesetz vom 15. Dezember 2003 (Nr. 03.078), BBI 2004 567. Abrufbar unter: https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2004/129/de [Zugriff am 16. Mai 2021].
BStG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Biersteuer (Biersteuergesetz; SR 641.411)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVGE	Veröffentlichter Entscheid des schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts
BVGer	Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht
DaziT	Zusammenzug aus den Wörtern dazi (rätoromanisch für «Zoll») und dem T für Transformation. Anfänglich war die Schreibweise DaziT, und es handelte sich nur um ein IT-Projekt. Erst später wurde es zu einem Projekt für die vollumfängliche Reorganisation der EZV.
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFTA	European Free Trade Association
EU	Europäische Union
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
ff.	fortfolgende
FN	Fussnote
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit

Medienmitteilung BBI 2020 7406	Medienmitteilung des Bundesrats zum Beginn der Vernehmlassung zur Zollgesetzrevision vom 11. September 2020, BBI 2020 7406, «Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Zollgesetzrevision». Abrufbar unter: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80383.html [Zugriff am 16. Mai 2021].
MinöStG	Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (SR 641.61)
MwSt	Mehrwertsteuer (auch «Einfuhrsteuer» genannt)
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; SR 641.20)
N	Note
NKV	Nachträgliche Kontrollen der Veranlagungen
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)
OREF	Ordre romand des experts fiscaux
SHK	Stämpflis Handkommentar zum Zollgesetz
TN	Tarifnummer
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
Vernehmlassung Nr. 2020/50 zur Zollgesetzrevisio n BBI 2020 7406	Vernehmlassung Nr. 2020/50 zur Zollgesetzrevision: gesammelte Stellungnahmen, veröffentlicht am 31. Dezember 2020. Abrufbar unter https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6020/50/cons_1/doc_8/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6020-50-cons_1-doc_8-de-pdf-a.pdf [Zugriff am 16. Mai 2021].
VGG	Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz; SR 173.32)
VOCV	Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018)
VV	Veranlagungsverfügung
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz; SR 172.021)
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (SR 313.0)
WCO	World Customs Organization
WTO	World Trade Organization
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0), bisweilen zur Abgrenzung vom aZG auch nZG genannt
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZoG	Zollabgabengesetz. Entwurf abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ended/2020#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6020/50/cons_1 [23.05.2021]
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)
ZV-EZV	Zollverordnung der EZV vom 4. April 2007 (SR 631.013)

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Figur 1: Bewerkstelligung von Nachforderungen aufgrund von Selbstanzeigen (eigene Darstellung)	15
Figur 2: Prüfungsschema Solidarhaftung des Spediteurs (eigene Darstellung)	19
Figur 3: Falschverzollung Fahrzeug, Gewicht 1200 kg, Wert CHF 60'000 (eigene Darstellung)	22

1 Einleitung

- 1 Die vorliegende Arbeit hat zum Zwecke, das Nachforderungsverfahren von Abgaben durch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zu beschreiben. Dank der Innensicht der Autorin, die über viele Jahre solche Nachforderungsverfahren durchführte, können verschiedenen Aspekte verständlich und praxisnah erläutert werden.
- 2 In einem ersten Teil der Arbeit wird das Zollverfahren erklärt (Kapitel 2). In den Kapiteln 3 und 4 wird erläutert, was die nachträgliche amtliche Prüfung einer Zollveranlagung auslösen kann. Nach dem Kapitel 5 über die Bezahlung der Schuld folgen schliesslich zwei Exkurse zu kontrovers diskutierten Themen (Kapitel 6 und 7). Das kurze Fazit rundet die Arbeit ab (Kapitel 0).

2 Grundsätzliches zur Einfuhrabfertigung von Waren

2.1 Allgemeine Zollpflicht

- 3 Das Schweizer Zollrecht baut einerseits auf dem Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) auf, andererseits auf dem Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (ZTG; SR 632.10). Das ZG regelt die materiellen und formellen Belange, währenddem das ZTG darstellt, wie eine bestimmte Ware der richtigen Tarifnummer (TN) zugeordnet werden kann, und im Anhang die entsprechenden Zollansätze¹ festlegt.
- 4 Die in Art. 7 ZG verankerte allgemeine Zollpflicht sieht vor, dass alle Waren (auch allenfalls gem. Art. 8 ZG zollfreie), die ins Zollgebiet² verbracht werden, zollpflichtig sind und nach dem Zollgesetz sowie nach dem Zolltarifgesetz veranlagt werden müssen.³
- 5 Solche Einfuhren von Gegenständen unterliegen zudem der Einfuhrsteuer (Art. 50 ff. des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 [MWSTG, SR 641.20]) und anderen „Abgaben nach nichtzollrechtlichen Erlassen“⁴, welche in Anwendung von Art. 90 Abs. 1 ZG und der jeweiligen Bestimmung im nichtzollrechtlichen Erlass⁵ ebenfalls unter weitgehender Anwendung der Zollgesetzgebung durch die EZV erhoben werden. Die EZV tritt damit in vielen Fällen als Steuerbehörde auf.

¹ Diese sind auch über die Seite www.tares.ch ermittelbar.

² Die in Art. 7 ZG ebenfalls genannte Verkehrsrichtung „aus dem Zollgebiet“ ist in der Praxis wegen der fehlenden Ausfuhrzölle weniger bedeutsam. Zumeist liegt es im Interesse der zollpflichtigen Person, für die korrekte Verzollung zu sorgen, da nur so bestimmte Abgaben (z.B. im Bereich der Lenkungsabgaben oder im Rahmen von Mehrwertsteuerabrechnungen) rückgefordert werden können.

³ Vgl. Rz. 8 ff.

⁴ Genannt seien hier als Beispiele mit den jeweiligen Erlassen die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen vom 12. November 1997 [VOCV; SR 814.018]), die Mineralölsteuer auf Treibstoffe (Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 [MinöstG; SR 641.61]), die Automobilsteuer (Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 [AStG; SR 641.51]) oder die Biersteuer (Bundesgesetz über die Biersteuer vom 6. Oktober 2006 [Biersteuergesetz, BstG; SR 641.411]).

⁵ Bspw. Art. 50 und 62 Abs. 1 MWSTG; Art. 3 und 7 AStG; Art. 5 und 6 BStG.

- 6 Eine Legaldefinition des Begriffes „Waren“ fehlt im ZG, weshalb hierfür auf den in Art. 7 ZG erwähnten Zolltarif abgestellt wird.⁶ Der Zolltarif ist in 97 Kapitel unterteilt, beginnt in Kapitel 01 mit den lebenden Tieren und endet in Kapitel 97 mit den Kunstwerken. Dazwischen liegen alle übrigen Waren dieser Welt, einschliesslich gewisser Bestandteile des menschlichen Körpers (z.B. Menschenhaare in TN 0501.0000, Ansatz frei). Dienstleistungen wie bspw. Servicedienstleistungen gelten im Übrigen nicht als Waren.⁷
- 7 Für das Bestehen der allgemeinen Zollpflicht ist nicht von Belang, im Zuge welchen Rechtsgeschäfts eine Ware in die Schweiz eingeführt wurde: Die Pflicht nach Art. 7 ZG besteht nicht nur für käuflich erworbene, sondern auch für geschenkte, getauschte oder geerbte Waren. Auch die Eigentumsverhältnisse an sich ändern nichts daran: selbst bei geliehenen, gemieteten oder geleasteten Waren entsteht die Zollpflicht – das ZG verpflichtet den Warenführer und nicht den Eigentümer.⁸

2.2 Zollveranlagung bis zur Ausstellung der Veranlagungsverfügung

- 8 Alle nach Art. 7 ZG zollpflichtigen Waren müssen der EZV angemeldet werden. Das Anmeldeverfahren gliedert sich in die Zuführungspflicht (Art. 21 ZG), das Gestellen und summarische Anmelden (Art. 24 ZG) sowie die eigentliche (Zoll-)Anmeldung (Art. 25 ZG).
- 9 Für die einzelnen Phasen sind jeweils diejenigen Personen verantwortlich, welche vom ZG bezeichnet werden. Bei der Zollanmeldung sind dies die in Art. 26 ZG definierten anmeldepflichtigen Personen: die zuführungspflichtigen Personen⁹, die mit der Zollanmeldung beauftragten Personen¹⁰ und die Person, die den Verwendungszweck einer Ware ändert.¹¹ In ihrer Gesamtheit nennt man diese Personen «zollpflichtige Personen».

⁶ Arpagaus, Rz. 117.

⁷ Arpagaus, Rz. 117; solche Dienstleistungen werden nur dann von der EZV veranlagt, wenn zu ihrer Durchführung auch Waren eingeführt werden - dann greift Art. 52 Abs. 1 Bst. a MWSTG.

⁸ Dieser Punkt führt häufig zu Unverständnis, wenn eine in der Schweiz wohnhafte Person beim Gebrauch eines unverzollten ausländischen Fahrzeugs angehalten wird: «Aber das Auto gehört mir doch gar nicht, ihr könnt das nicht verzollen!» Bekannt sind auch die Mietbootfälle auf dem Bodensee, wo in der Schweiz wohnhafte Personen mit in Deutschland gemieteten Booten in der Schweiz anlanden und sich ungewollt mit der Verzollung des Bootes konfrontiert sehen.

⁹ Zuführungspflichtig sind nach Art. 21 ZG Personen, die Waren ins Zollgebiet verbringen, verbringen lassen oder sie danach übernehmen. Gemäss Art. 75 der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01) handelt es sich hierbei insbesondere um den Warenführer, die mit der Zuführung beauftragte Person, den Importeur, den Empfänger, den Versender und den Auftraggeber.

¹⁰ Hierbei handelt es sich insbesondere um Speditionen oder Zolldeklaranten, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellen (vgl. Urteil BVGer A-6362/2014 vom 13.03.2015 E. 2.3.2, mit Hinweisen).

¹¹ Letzteres ist ein Spezialfall der Anmeldepflicht und betrifft Veranlagungen unter Inanspruchnahme einer Zollerleichterung für Waren je nach Verwendungszweck nach Art. 14 ZG.

- 10 Mit der Anmeldung¹² werden auch die Begleitdokumente eingereicht (Art. 25 Abs. 1 ZG) und die zollrechtliche Bestimmung der Waren festgelegt (Art. 25 Abs. 2 ZG i.V.m. Art. 27 ZG), womit unter anderem die Nennung des Zollverfahrens¹³ gemeint ist, welches für die Ware angedacht ist. Weiter müssen auch Anträge auf eine Zoller-mässigung, Zollbefreiung, Zollerleichterung, Rückerstattung oder auf provisorische Veranlagung bereits in der Zollanmeldung gestellt werden (Art. 79 Abs. 1 Bst. a ZV).
- 11 Nach der Einreichung der Zollanmeldung erfolgt die eigentliche Zollveranlagung in vier Teilschritten: summarische Prüfung (Art. 32 ZG), Annahme der Zollanmeldung (Art. 33 ff. ZG), eine allfällige Beschau (Art. 36 ZG), Erlass der Veranlagungsverfügung (VV; Art. 38 ff. ZG).¹⁴
- 12 Das erfolgreiche Durchlaufen des summarischen Prüfverfahrens ist die Voraussetzung dafür, dass eine Zollanmeldung als angenommen im Sinne von Art. 33 ZG gilt. Beim althergebrachten Zollverfahren bestand die summarische Prüfung in einer kurzen Kontrolle durch einen Bediensteten der EZV. Bei der heutigen standardmässigen Veranlagung im elektronischen System besteht die summarische Prüfung in einer elektronischen Kontrolle, die im Verzollungssystem integriert ist (Art. 84 ZV und Art. 16 der Zollverordnung der EZV vom 4. April 2007 [ZV-EZV; SR 631.013]). Deckt diese keine unmöglichen oder unwahrscheinlichen Angaben in der Zollanmeldung auf, wird die summarische Prüfung erfolgreich beendet und die Anmeldung mit einer sogenannten Selektion versehen. Diese bestimmt, ob der Warenführer die Ware sofort ohne weitere Auflagen abführen kann («frei ohne»), ob er sie zwar sofort abführen kann, aber nachträglich noch die Begleitpapiere zur formellen Prüfung abgeben muss («frei mit») oder ob er die Ware und die Begleitdokumente noch für eine bestimmte Zeitdauer für eine Beschau (physische Zollkontrolle, «blockiert») zur Verfügung halten muss.¹⁵ Bei «frei ohne» selektionierten Zollanmeldungen werden die Schritte nach den nachfolgenden Rz. 14 bis 15 i. d. R. übersprungen.¹⁶
- 13 Die von der EZV angenommene Zollanmeldung wird für die anmeldepflichtige Person im Moment der Annahme verbindlich (Art. 33 Abs. 1 ZG). Zudem ist dieser Zeitpunkt ausschlaggebend für die Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung der Zollschuld (Art. 69 Bst. a ZG).
- 14 Beschliesst die EZV, die Warensendung einer Beschau i.S.v. Art. 36 Abs. 1 ZG zu unterziehen, vergleicht sie die effektiv vorliegende Ware bezüglich ihrer Art, Menge und Beschaffenheit mit der angemeldeten Ware. Bei Fehlern greift die EZV korrigierend ein, indem sie die Zollanmeldung ändert bzw. durch den Deklaranten ändern lässt.

¹² Umgangssprachlich auch «deklarieren» und «Deklaration» sowie «verzollen» und «Verzollung», insbesondere «Einfuhrverzollung».

¹³ Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Art. 48 ZG), Transit (Art. 49 ZG), Zolllager (Art. 50 ff. ZG), vorübergehende Verwendung (Art. 9 und 58 ZG), aktive Veredelung (Art. 12 und 59 ZG), passive Veredelung (Art. 13 und 60 ZG), Ausfuhr (Art. 61 ZG). In der Auswahl ist man nicht gänzlich frei: Ins Ausfuhrverfahren können bspw. nur in der Schweiz im freien Warenverkehr stehende Waren überführt werden, und die vorübergehende Verwendung ist bewilligungspflichtig (Art. 9 ZG).

¹⁴ Raedersdorfer, Art. 32 N 2.

¹⁵ Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Zollveranlagung, Ziff. 1.6.1, S. 18.

¹⁶ Im Rahmen der Zollüberwachung nach Art. 23 ZG kann die EZV als Veranlagungsbehörde aber jederzeit in den Zollveranlagungsprozess eingreifen und bspw. auch als «frei mit» selektionierte Sendungen einer formellen Prüfung (vgl. Rz. 15) unterziehen.

- 15 Nicht nur aufgrund einer Beschau, sondern auch aufgrund einer formellen Kontrolle der Zollanmeldung anhand der Begleitpapiere kann die EZV die Zollanmeldung ändern (Art. 18 Abs. 2 ZG).
- 16 Erst, wenn die «frei mit» oder «blockiert» selektionierte Zollanmeldung widerspruchsfrei ist, gibt ein Zollfachmann oder eine Zollfachfrau die Anmeldung im System frei und lässt so zu, dass die beschwerdefähige VV nach Art. 38 ZG ausgestellt wird.¹⁷ Bei «frei ohne» selektionierten Zollanmeldungen ist hingegen kein Eingreifen seitens der EZV notwendig, damit die VV ausgestellt wird.
- 17 Zur Bezahlung der so verfügbaren Zollschuld sind die Zollschuldnerinnen und Zollschuldner verpflichtet (Art. 70 Abs. 1 ZG). Als solche gelten alle Personen, die zuführungs- oder anmeldepflichtig waren oder auf deren Rechnung die Ware ein- oder ausgeführt wurde (Art. 70 Abs. 2 ZG). Sie haften für die Zollschuld solidarisch. Der Rückgriff unter ihnen richtet sich gemäss Art. 70 Abs. 3 ZG nach dem Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220). Von der solidarischen Haftung ausgeschlossen sind unter gewissen Bedingungen Zolldeklaranten (Art. 70 Abs. 4 ZG).¹⁸

2.3 Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

- 18 Das gesamte, in Ziffer 2.2 beschriebene Zollverfahren bis und mit Ausstellung der VV ist von der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1986 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) ausgenommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Zollveranlagung um ein veritables Massengeschäft handelt – im Jahr 2018 hat die EZV 38.7 Mio. Zollanmeldungen verarbeitet¹⁹. Es wäre undenkbar, dass die EZV vor Erstellung der VV jede betroffene Person vollständig anhören müsste, wie dies ansonsten von Art. 30 Abs. 1 VwVG verlangt würde.
- 19 Der Ausschluss gilt nur für Verfahren im Rahmen der Zollveranlagung, die zu VV führen, womit die Verfügungen gemäss Art. 38 ZG gemeint sind.²⁰ Für die übrigen zollrechtlichen Verfügungen, bspw. bei Sicherstellungsverfügungen gemäss Art. 81 ZG oder bei der Bewilligung von Verfahrenserleichterungen, ist das VwVG somit uneingeschränkt anwendbar.

¹⁷ Eigentlich zwei: eine für die MwSt, eine für die anderen durch die EZV veranlagten Abgaben.

¹⁸ Mehr dazu in Rz. 86 ff.

¹⁹ Eidgenössische Zollverwaltung EZV, S. 28.

²⁰ Martin Kocher geht davon aus, dass der Ausschluss vom VwVG auch für Verfügungen nach Art. 85 ZG gilt (Kocher, Art. 116 N 9 ff. und N 74). Er unterscheidet hierbei nicht nach Verfügungen, welche notwendig werden, weil eine Ware zuvor nie angemeldet wurde (wobei es eher selten vorkommen dürfte, dass eine solche Nacherhebung mit Art. 85 ZG begründet wird, siehe hierzu die Ausführungen ab Rz. 53) und solchen, bei welchen zwar eine VV nach Art. 38 ZG vorliegt, diese aber fehlerhaft ist. Die Auslegung Kochers würde bedeuten, dass die EZV bei Nacherhebungen nach Art. 85 ZG, bei welchen sie zwar in zweiter Instanz, aber ausserhalb des Beschwerdeverfahrens Verfügungen der Zollstellen korrigiert, eigentlich neue VV erlassen müsste mit einer Beschwerdefrist von 60 Tagen. Dies entspricht nicht der gängigen Praxis der EZV, wo auch bei solchen Nacherhebungen die Handlungen gemäss VwVG ausgeführt werden und die Rechtsmittelfrist mit 30 Tagen angegeben wird.

- 20 Der Ausschluss gilt grundsätzlich nicht für die Handlungen, die in chronologischer Abfolge nach der Ausstellung der VV geschehen. Zwar beträgt die Beschwerdefrist nach Art. 116 Abs. 3 ZG ungewöhnlich lange 60 Tage ab dem Ausstellen der VV²¹, aber im Beschwerdeverfahren selbst gilt das VwVG uneingeschränkt.²²
- 21 Die Korrekturmöglichkeiten der VV, welche den Anmeldepflichtigen im Berichtigungsverfahren gemäss Art. 34 ZG offenstehen²³, sind hingegen noch Teil des Zollverfahrens, selbst wenn sie sich auf eine bereits erstellte VV beziehen. Somit sind diese Vorgänge ebenfalls von der Anwendung des VwVG ausgeschlossen. Dies zeigt sich insbesondere in den reduzierten Formvorschriften für den Korrekturantrag (Art. 85 ZV) und der Berechnung der 30-tägigen Einsprachefrist, bei welcher der Fristenstillstand gemäss Art. 22a VwVG keine Anwendung findet; die Frist beginnt zudem bei Ende des Zollgewahrsams zu laufen an, also nachdem die Ware vom Zollamt abgeführt werden durfte.²⁴
- 22 Der Ausschluss vom VwVG des Zollverfahrens bedeutet aber keinesfalls, dass die EZV die grundsätzlichen Verfahrensgarantien missachten dürfte: Sie ist selbstverständlich dennoch jederzeit an die verfassungsmässigen Prinzipien wie bspw. das Rechtsgleichheitsgebot, das Willkürverbot, Treu und Glauben und das Verbot des überspritzen Formalismus gebunden.²⁵

2.4 Korrekturmöglichkeiten auf Initiative der anmeldepflichtigen Person

- 23 Es wurde bereits erwähnt, dass die Zollanmeldung für die anmeldepflichtige Person bereits in dem Moment verbindlich wird, in welchem sie nach summarischer Prüfung angenommen wurde²⁶ – also noch vor Ausstellung der VV nach Art. 38 ZG. Die eingereichte Zollanmeldung ist grundsätzlich unabänderlich.²⁷
- 24 Will die anmeldepflichtige Person die Zollanmeldung (oder die daraus generierte VV) nachträglich abändern, so steht ihr je nach Zeitpunkt der Weg der Berichtigung (Art. 34 ZG) oder der Beschwerde (Art. 116 ZG) offen. Ein Gesuch um Revision oder Wiedererwägung kann nur in Ausnahmefällen zum Erfolg führen.
- 25 Das Berichtigungsverfahren nach Art. 34 ZG wurde mit dem neuen Zollgesetz vom 18. März 2005 eingeführt²⁸ und relativiert das Prinzip der Unabänderlichkeit der Zollanmeldung. Eindeutig fehlerhafte Zollanmeldungen sollen ohne grossen Aufwand unbürokratisch durch die anmeldepflichtige Person korrigiert und in gewissen Fällen sogar zurückgezogen werden können.

²¹ Vgl. Rz. 31.

²² Vgl. Kocher, Art. 116 N 10, letzter Satz.

²³ Vgl. Rz. 25.

²⁴ Vgl. Rz. 12.

²⁵ Vgl. Kocher, Art. 116 N 26 ff.; Urteil A-201/2015 vom 29.06.2015 E. 1.2.1.

²⁶ Vgl. Rz. 12 und 13.

²⁷ Urteil BGer 2C_436/2015 22. Juli 2016 E. 3.2.6.

²⁸ Bis zum Inkrafttreten des nZG am 1. Mai 2007 basierte das Schweizer Zollrecht auf einer mehr als 80 Jahre alten Gesetzgebung.

- 26 Die Berichtigung ist indiziert, wenn die tatsächliche Wareneigenschaft und jene, wie sie zur Veranlagung herangezogen worden war, auseinanderfallen.²⁹ Dabei geht es nicht um Vertipper im Sinne von Kanzleifehlern³⁰, sondern bspw. um vergessene Anträge um Präferenzverzollung oder versehentlich beantragte Zollverfahren. Solche Versäumnisse konnten nach altem Zollrecht nicht nachgeholt werden, was regelmässig zum unerwünschten Effekt führte, dass ein einfaches Versäumnis des Zolldeklaranten dem Importeur die Inanspruchnahme einer eigentlich vorgesehenen Zollerleichterung verunmöglichte.³¹
- 27 Je nach dem, zu welchem Verfahrenszeitpunkt der Berichtigungsantrag nach Art. 34 ZG gestellt wird, können mehr oder weniger Elemente der Zollanmeldung korrigiert werden (Art. 85-89 ZV). Es werden drei Phasen unterschieden:
- Grün: die Ware ist noch unter Zollgewahrsam;
 - Gelb: die Ware ist nicht mehr unter Zollgewahrsam, aber die VV wurde noch nicht ausgestellt; und
 - Orange: die VV wurde bereits ausgestellt, aber die Ware hat den Zollgewahrsam seit nicht mehr als 30 Tagen³² verlassen.
- 28 In der Phase «Grün» kann die Zollanmeldung auch zurückgezogen und die Ware ohne Entstehung einer Zollschuld wiederausgeführt werden (Art. 34 Abs. 1 ZG). Danach ist dies nicht mehr möglich.
- 29 In der Phase «Gelb» kann ein Antrag auf Zollermässigung, Zollbefreiung oder Zollerleichterung auch aufgrund einer erst nach der ursprünglichen Anmeldung eingetretenen Voraussetzung angenommen werden (Art. 34 Abs. 2 ZG i.V.m. Art. 87 ZV).³³
- 30 In der Phase «Orange» kann eine Zollanmeldung nur dann korrigiert werden, wenn die Waren irrtümlich zu einem falschen Zollverfahren angemeldet wurde oder der Antrag auf Zollermässigung, Zollbefreiung oder Zollerleichterung verpasst wurde, obwohl alle Voraussetzungen dazu zum Zeitpunkt der Anmeldung schon erfüllt waren (Art. 34 Abs. 4 ZG i.V.m. Art. 88 und 89 ZV).

²⁹ BGE 142 II 433 E. 3.2.5.

³⁰ Blosser Rechnungsfehler konnten auf Grund von Art. 69 Abs. 3 VwVG auch schon vor der Einführung der Berichtigungsmöglichkeiten gemäss Art. 34 ZG korrigiert werden, da es sich lediglich um die Richtigstellung eines Erklärungsirrtums handelt (vgl. BGE 142 II 433 E. 3.2.2).

³¹ Vgl. Urteil BVGer A-201/2015 vom 29.06.2015 E. 2.4; Botschaft nZG BBI 2004 567, S. 617.

³² Die Frist nach Art. 34 Abs. 3 ZG beginnt also generell vor dem Zeitpunkt der Ausstellung der VV zu laufen an. Bei «frei ohne» oder «frei mit» beginnt sie grundsätzlich unmittelbar bei Annahme der Zollanmeldung, da die Ware abgeführt werden kann, sobald das Selektionsresultat vorliegt.

³³ Ein Beispiel: Wurde die Warenverkehrsbescheinigung erst nach der Zollanmeldung ausgestellt, kann ein Antrag auf Präferenzabfertigung nur nachgeholt werden, wenn die Ware noch immer unter Zollkontrolle steht (also noch «gestellt» ist). Ist dies nicht mehr der Fall, kann der Antrag nur angenommen werden, wenn seit Ende des Zollgewahrsams nicht mehr als 30 Tage verstrichen sind und die für die Präferenzabfertigung vorzulegende Warenverkehrsbescheinigung im Moment der Zollanmeldung bereits existierte.

- 31 Ist auch die Phase «Orange» bereits verstrichen, sind also mehr als 30 Tage³⁴ seit Ende des Zollgewahrsams vergangen, so kann die anmeldepflichtige Person ihr Recht im Beschwerdeverfahren nach Art. 116 ZG geltend machen. Die Frist beträgt 60 Tage³⁵ ab dem Ausstellen der VV (Art. 116 Abs. 3 ZG). Die besonders lange Rechtsmittelfrist und der ungewöhnliche Fristbeginn (massgebend ist ja die Ausstellung, nicht der Empfang der Verfügung) sind der Tatsache geschuldet, dass es sich beim Zollveranlagungsverfahren um ein Massengeschäft handelt, bei welchem meist gewerbliche Zolldeklaranten involviert sind. Bevor also der Importeur die VV für seine Sendungen prüfen kann, muss er sie vom Zolldeklaranten auch erhalten.
- 32 Die EZV hat Art. 34 ZG und Art. 116 ZG aus verwaltungsökonomischen Gründen dahingehend ausgelegt, dass alle im Berichtigungsverfahren korrigierbaren Elemente auch im Beschwerdeverfahren angefochten werden können. Zudem hat sie festgelegt, dass Berichtigungen und Beschwerden zwar von den Zollstellen angenommen, aber von den Zollkreisdirektionen³⁶ abgelehnt werden müssen. Da weder Gesetz noch Verordnung sich hierzu äussern, werden Gesuche um Berichtigungen zudem im Beschwerdeverfahren abgelehnt.
- 33 Auch die Selbstanzeige entspricht einem Korrekturbegehren auf Initiative der zollpflichtigen Person.³⁷
- 34 Als letztes Rechtsmittel steht der zollpflichtigen Person als ausserordentliches Rechtsmittel³⁸ das Begehren um Revision oder Wiedererwägung einer in Rechtskraft erwachsenen Verfügung offen.
- 35 Die Revision ist im Alltag der EZV von geringerer Bedeutung.³⁹ Sie kann innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes zur Anwendung kommen, jedoch nur, wenn erhebliche Tatsachen oder Beweismittel neu aufgedeckt werden, die im Zeitpunkt der Erstbeurteilung schon bestanden, aber ohne Schuld der Partei erst nachträglich namhaft gemacht werden konnten.⁴⁰ Hat diese auch nur fahrlässig jene Tatsachen oder Beweismittel nicht berücksichtigt, so handelt es sich nicht um einen Revisionsgrund und das Gesuch um Revision oder Wiedererwägung wird abgewiesen.⁴¹

³⁴ Da wir uns mit Art. 34 ZG mitten im Veranlagungsverfahren befinden und dieses, wie in Rz. 18 ff. erläutert, vom VwVG ausgenommen ist, kommt der Fristenstillstand nach Art. 22a VwVG hier nicht zur Anwendung. Hingegen wird das Fristende dank einer Verwaltungspraxis in Analogie zu Art. 20 VwVG auf den nächsten Werktag verschoben, wenn es ansonsten auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag fallen sollte.

³⁵ Diese Frist gilt nicht bei Anträgen um Rückerstattung der MWST; vgl. hierzu Rz. 37.

³⁶ Bemerkungen zum EZV-internen Instanzenzug in FN 160.

³⁷ Mehr hierzu in Rz. 65 ff.

³⁸ Eine generelle Auseinandersetzung mit dem Thema findet sich in Kocher, Art. 116 N 89 ff.

³⁹ Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Recht, Ziff. 6.2.1, S. 47: «*Fälle der Revision sind bei der EZV selten*».

⁴⁰ Vgl. Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Recht, Ziff. 6.2.2, S. 48.

⁴¹ Dies folgt aus dem Selbstveranlagungsprinzip (vgl. Rz. 38 ff.), welches die anmeldepflichtige Person dazu anhält, alle relevanten Informationen für die Veranlagung beizubringen.

- 36 Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht nur bei revisionsähnlichen Gründen oder ausnahmsweise bei unrichtiger Rechtsanwendung. Bei den revisionsähnlichen Gründen ist zu beachten, dass es sich nicht um einen solchen handelt, wenn die Behörde zwar erhebliche Tatsachen oder Beweismittel übersehen hat, der Gesuchsteller dies aber im Rahmen eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens hätte geltend machen können.⁴² Die unrichtige Rechtsanwendung hingegen muss zu schwerwiegenden materiellen Fehlern führen mit einem Ergebnis, das in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgefühl zuwiderläuft. Auch diese Fälle sind bei der EZV sehr selten.⁴³
- 37 Zu beachten ist, dass bei der Festsetzung der MwSt eine fünfjährige Verjährungsfrist für die Rückerstattung von zu viel bezahlter Einfuhrsteuer besteht (Art. 59 Abs. 1 und 3 MWSTG). Anträge nach Art. 59 MWSTG können daher innerhalb dieser Frist angenommen werden.⁴⁴

2.5 Bedeutung des Selbstveranlagungsprinzips

- 38 Zollveranlagungen werden nicht von Amtes wegen vorgenommen, sondern aufgrund der durch die Anmeldepflichtigen gemachten Angaben.⁴⁵ Die EZV hat zwar die Möglichkeit, Zollanmeldungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, aber keineswegs die Pflicht hierzu – welche Zollanmeldungen überprüft werden und welche nicht, obliegt alleine ihr zu entscheiden.⁴⁶ Bereits im Moment der Annahme der Zollanmeldung ist diese für die anmeldepflichtige Person verbindlich.⁴⁷ Greift die EZV nicht ein und stellt die anmeldepflichtige Person kein Korrekturbegehren⁴⁸, so wird die aus der Zollanmeldung hervorgehende VV rechtskräftig.
- 39 Im Zollrecht herrscht also das Selbstveranlagungsprinzip vor (auch Selbstdeklarationsprinzip oder Selbstanmeldepflicht); die Gerichte bezeichnen es regelmässig als Pfeiler des schweizerischen Zollrechts.⁴⁹ Sogar das Untersuchungsprinzip⁵⁰ tritt dadurch in den Hintergrund, auch wenn es nicht ganz verschwindet.⁵¹

⁴² Vgl. Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Recht, Ziff. 6.2.3, S. 51.

⁴³ Vgl. Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Recht, Ziff. 6.2.3, S. 51.

⁴⁴ Daraus folgt auch, dass es sich hierbei eigentlich nicht um Beschwerden, sondern um Gesuche handeln würde. Theoretisch müsste die EZV daher mit erstinstanzlicher Verfügung antworten. In der Praxis werden auch solche Anträge als Beschwerden behandelt. Für den Antragsteller ändert sich dadurch wenig, da die EZV den Kostenvorschuss nur bei abzulehnenden Beschwerden verlangt und in solchen Fällen noch die Möglichkeit des kostenlosen Rückzugs anbietet.

⁴⁵ Die einzige Ausnahme besteht dort, wo eine Ware nicht angemeldet wurde (Art. 18 Abs. 3 ZG).

⁴⁶ Die EZV hat den Auftrag, die korrekte Veranlagung aller Waren sicherzustellen und so die Gleichbehandlung aller zollpflichtigen Personen zu garantieren. Wie sie dieses Ziel erreicht, ist ihr überlassen. Sie wird mit den vorhandenen Ressourcen die fehleranfälligsten und risikoreichsten Veranlagungen bestmöglich überprüfen (Eintretenswahrscheinlichkeit und Auswirkungen).

⁴⁷ Vgl. Rz. 13.

⁴⁸ Vgl. Rz. 23 ff.

⁴⁹ Stellvertretend für viele andere: Urteil BVGer A-5767/2019 vom 19.01.2021 E. 2.2.1; A-1680/2006 vom 26.11.2007 E. 2.2; Entscheid der ZRK 2002-114 E. 3a.

⁵⁰ Vgl. hierzu später die Ausführungen zur Rolle der EZV in Rz. 64.

⁵¹ Urteil BVGer A-5767/2019 vom 19.01.2021 E. 2.1.1.

- 40 Das Selbstveranlagungsprinzip hält aber nicht nur fest, dass die anmeldepflichtige Person (irgend)eine Zollanmeldung einreichen muss, sondern auch, dass diese rechtmässig sei und ihre grenzüberschreitenden Warenbewegungen korrekt wiedergebe. Die anmeldepflichtige Person trägt somit die volle Verantwortung für die eingereichte Anmeldung, weshalb die Last für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht sehr hoch liegt.⁵²
- 41 Damit die anmeldepflichtigen Personen ihrer Sorgfaltspflicht gebührend entsprechen können, investiert die EZV bedeutende Ressourcen. Einerseits werden frei verfügbare Hilfsmittel erstellt, welche so anwenderfreundlich als möglich sein sollen, bspw. der elektronische und immer aktualisierte Zolltarif «Tares»⁵³ oder die Selbstverzolungsplattform⁵⁴ im Internet. Andererseits sind viele Zollfachleute in Weiterbildungskurse der Speditionsbranche oder der Handelskammern eingebunden und geben ihr Wissen nicht nur im Rahmen ihrer gewöhnlichen beruflichen Tätigkeit weiter, sondern auch an spezifischen Weiterbildungskursen. Zudem sieht das Gesetz vor, dass anmeldepflichtige Personen verbindliche Zolltarifauskünfte verlangen können, mit welchen eine bestimmte Ware zolltarifarisch und somit abgabentechnisch eingestuft wird (Art. 20 ZG und Art. 71 – 74 ZV). Diese unentgeltliche Serviceleistung wird vor allem von den Lebensmittelimporteuren rege genutzt.

2.6 Rolle der EZV im Zollveranlagungsverfahren

- 42 Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ist zur Überprüfung der Korrektheit und der Vollständigkeit der eingereichten Anmeldung mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet. Zum Zwecke der Zollüberwachung und Zollprüfung (Art. 23 ZG) kann sie im ganzen Zollgebiet Kontrollen über die Erfüllung der Zollpflicht durchführen (Art. 30 ZG) und auch Domizilkontrollen vornehmen (Art. 31 ZG). Im Rahmen des Veranlagungsprozesses kann sie insbesondere die summarische Anmeldung (Art. 32 ZG) und die angenommene Zollanmeldung (Art. 35 ZG) überprüfen. Auch die Ware selbst kann selbstverständlich begutachtet werden (Art. 36 ZG).
- 43 In Anwendung von Art. 18 Abs. 2 ZG führt dies dazu, dass die EZV im Veranlagungsverfahren bei Erkennen eines Fehlers korrigierend eingreift. Denn einerseits wird nur der kleinste Teil der Zollanmeldungen während dem Zollveranlagungsverfahren überhaupt einer Kontrolle unterzogen⁵⁵, andererseits ist auch die EZV nicht vor Fehlern gefeit. Sollte der EZV bei den Kontrollen der Zollanmeldung aber Fehler unterlaufen, so kann die zollpflichtige Person hieraus keine Rechte ableiten; dies in Analogie zur Bestimmung in Art. 32 Abs. 3 ZG und insbesondere aufgrund des im Steuerrecht sehr restriktiv ausgelegten Vertrauensschutzes.⁵⁶

⁵² Urteil BVGer A-6362/2014 vom 13.03.2015 E. 2.4, mit einem Hinweis auf die Botschaft nZG BBl 2004 567, S. 612: «Die Zollanmeldung ist einer der Angelpunkte des Zollrechts (vgl. oben Art. 18). Eine Zollanmeldung muss daher den Sachverhalt über die Ware in jeder Beziehung vollständig und wahrheitsgemäss darlegen».

⁵³ Abrufbar im Internet unter www.tares.ch.

⁵⁴ Abrufbar im Internet unter <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/zollanmeldung/anmeldung-firmen/e-dec-import/einfuhrzollanmeldung-e-dec-web.html>.

⁵⁵ Vgl. Rz. 44.

⁵⁶ Vgl. Rz. 80 ff.

- 44 Mit fortschreitender Digitalisierung des Zollveranlagungsverfahrens werden immer weniger Zollanmeldungen bereits zum Zeitpunkt des Grenzübertritts auf ihre Richtigkeit überprüft, denn die EZV setzt tendenziell auf nachträgliche Kontrollen der Veranlagungen (NKV) in Verbindung mit einer effizienten Risikoanalyse: Die physische Zollveranlagung an der Grenze und bei den Zollstellen im Inland soll rascher vonstattengehen, damit die Wirtschaft weniger Zeitverluste erleidet.
- 45 Folglich wird ein hoher Anteil der Zollanmeldungen vor Ausstellung der VV keiner Kontrolle durch eine Zollfachfrau oder einen Zollfachmann unterzogen.⁵⁷ In diesen Fällen bringt lediglich die elektronische Plausibilitätsprüfung (welche der Annahme der Zollanmeldung vorausgeht⁵⁸) gewisse Garantien, dass der deklarierte Sachverhalt nicht völlig absurd oder unmöglich ist, indem der anmeldepflichtigen Person bei bestimmten Angaben Rückfragen gestellt werden⁵⁹ oder die Annahme gar verweigert wird⁶⁰.
- 46 Um insbesondere unter den «frei ohne»⁶¹ selektierten Zollanmeldungen abgabenrelevante Fehler aufzuspüren, setzen die Zollstellen also auf besagte NKV. Hierbei werden Recherchen in den vorhandenen Datensätzen durchgeführt, Risiken analysiert und anschliessend bei den Anmeldepflichtigen Dossiers zu verdächtigen Sendungen eingefordert.
- 47 Ergibt die Prüfung der einzelnen Fälle, dass eine Falschveranlagung mit einer Abgabendifferenz zu Gunsten der EZV vorliegt, so leitet die EZV – nach rechtlicher Einschätzung der Voraussetzungen – ein Nachforderungsverfahren⁶² ein. Das Vorgehen bei NKV-Fällen mit Abgabendifferenz zu Gunsten der zollpflichtigen Person ist uneinheitlich und wird in den Rz. 48 ff. erläutert.

3 Rückerstattung von Abgaben nach amtlicher Prüfung

- 48 Ergibt die NKV eine Falschveranlagung mit Differenz zu Gunsten der zollpflichtigen Person, so nimmt die EZV keine weiteren Massnahmen vor: Im ZG ist eine solche spontane Rückerstattung nicht vorgesehen. Jegliche Änderung einer VV zu Gunsten der Zollschuldnerin oder des Zollschuldners muss grundsätzlich im Rahmen des Berichtigungsverfahrens (Art. 34 ZG) oder im Rahmen des Beschwerdeverfahrens (Art. 116 ZG) fristgerecht geltend gemacht werden.⁶³
- 49 Bis April 2007 war eine solche Rückerstattung von Amtes wegen in Art. 125 Abs. 1 aZG⁶⁴ jedoch noch vorgesehen:

⁵⁷ Dies betrifft alle als «frei ohne» selektionierten Zollanmeldungen, welche die stark überwiegende Mehrheit ausmachen.

⁵⁸ Vgl. Rz. 12.

⁵⁹ Ein Beispiel hierfür ist eine im Verhältnis zum angegebenen Gewicht unverhältnismässig hoher Wert, bspw. CHF 1'000'000.00 für 10 kg Tomaten, was auf einen Tippfehler hindeutet.

⁶⁰ Dies ist z.B. der Fall, wenn eine anmeldepflichtige Person ein Pferd zur TN «innerhalb des Zollkontingents» deklarieren möchte, die Kontingente zu diesem Zeitpunkt aber ausgeschöpft sind.

⁶¹ Vgl. Rz. 12.

⁶² Vgl. Rz. 53 ff.

⁶³ Vgl. Rz. 23.

⁶⁴ Nach Art. 125 aZG folgte im alten Zollgesetz übrigens Art. 126 aZG, welcher das Pendant zum heutigen Nacherhebungsartikel Art. 85 ZG ist. Mehr zu Art. 85 ZG in Rz. 58 ff.

«Werden bei der amtlichen Nachprüfung der Zollabfertigungen Unrichtigkeiten festgestellt, die eine Zollzahlung als ganz oder teilweise nicht geschuldet erscheinen lassen, so ist der zu viel bezahlte Betrag von Amtes wegen zurückzuerstatten.»

- 50 Bei der Neugestaltung des Zollgesetzes wurde diese Passage nicht übernommen. Begründet wurde dies einerseits mit dem Hinweis, dass in Verwaltungsverfahren von der Rechtsbeständigkeit von Verfügungen auszugehen sei, nach welcher selbst fehlerhafte Verfügungen grundsätzlich rechtsgültig bleiben, es sei denn, sie werden auf dem Beschwerdeweg angefochten und aufgehoben oder sie sind wegen offensichtlicher und schwerer Mängel nichtig.⁶⁵ Andererseits wurde darauf verwiesen, dass ja im neuen ZG vielerlei neue Korrekturmöglichkeiten zu Gunsten der Zollschuldnerinnen und Zollschuldner geschaffen worden seien (Art. 34 ZG).
- 51 Von der im aZG vorgesehenen Rückerstattung von Amtes wegen findet sich übrigens noch heute ein Überbleibsel: laut AStG erstattet die Steuerbehörde (also die EZV) Beträge zurück, wenn sie bei einer amtlichen Prüfung der Steuerveranlagung innerhalb eines Jahres feststellt, dass diese zu Unrecht erhoben worden sind (Art. 19 Abs. 2 AStG). Dieses Gesetz ist beinahe unverändert seit dem 1. Januar 1997 in Kraft. Die Vermutung liegt nahe, dass die Abschaffung der Rückerstattung von Amtes wegen in der Zollgesetzgebung unbemerkt vonstattenging und nur aus diesem Grund die analoge Anpassung des AStG unterblieb.
- 52 Es wird demnach festgehalten, dass es offenbar nicht mehr dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass die EZV aufgrund von amtlichen Prüfungen spontan Rückzahlungen von nicht geschuldeten Abgabenbeträgen vornähme.

4 Nacherhebung von Abgaben nach amtlicher Prüfung

4.1 Rechtsgrundlagen

4.1.1 Forderungen aus Art. 12 VStrR

- 53 Gemäss Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStrR; SR 313.0) sind Abgaben, die infolge einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes zu Unrecht nicht erhoben worden sind, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person nachzuentrichten.
- 54 Leistungspflichtig ist, *"wer in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gelangt ist, insbesondere der zur Zahlung der Abgabe Verpflichtete"* (Art. 12 Abs. 2 VStrR).

⁶⁵ Botschaft nZG BBl 2004 567, S. 652.

- 55 Die Leistungspflicht hängt weder von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch von einem Verschulden oder gar der Einleitung eines Strafverfahrens ab.⁶⁶ Vielmehr genügt es, dass der durch die Nichterhebung der entsprechenden Abgabe entstandene unrechtmässige Vorteil in einer objektiven Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes gründet. Eine Zollschuldnerin / ein Zollschuldner nach Art. 70 ZG gilt bereits durch die blosser Nichtbezahlung der Abgabe als bevorteilt.⁶⁷ Ein tatsächlicher Vorteil im Sinne einer ungerechtfertigten Bereicherung im Sinne von Art. 62 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) ist nicht erforderlich.⁶⁸
- 56 Weder die Tatsache, dass sie selbst nichts von der falschen bzw. fehlenden Deklaration gewusst hat⁶⁹ noch die, dass sie selber aus der Widerhandlung keinen persönlichen Nutzen gezogen hat⁷⁰, ändert etwas an ihrer Leistungspflicht aufgrund von Art. 12 VStrR.
- 57 Art. 12 VStrR kommt nicht zur Anwendung, wenn die EZV bei der Veranlagung eine «aktive fehlerhafte Handlung» begangen hat. In solchen Fällen kann die Nachforderung nur aufgrund von Art. 85 ZG erfolgen.⁷¹

4.1.2 Forderungen aus Art. 85 ZG

- 58 Zusätzlich zur im gesamten Verwaltungsrecht anwendbaren gesetzlichen Grundlage des Art. 12 VStrR gibt es im Zollrecht auch die spezifische Möglichkeit der Nacherhebung von Abgaben gestützt auf Art. 85 ZG. Da hier die Nachforderungsfrist lediglich ein Jahr beträgt, wird im Allgemeinen – wenn möglich – Art. 12 VStrR zur Begründung von Nacherhebungen bevorzugt.
- 59 Die EZV ist in Anwendung von Art. 85 ZG berechtigt, irrtümlich nicht oder zu niedrig festgelegte Zollabgabenbeträge nachzuerheben, sofern sie die entsprechende Absicht innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellen der VV mitteilt.
- 60 Gemäss konstanter Praxis der EZV⁷² wird bei einer Nacherhebung auf Art. 85 ZG (und nicht etwa auf Art. 12 VStrR⁷³) abgestützt, wenn im konkreten Fall ein «aktives fehlerhaftes Verhalten» der EZV zum Fehler führte. Unter aktivem Handeln versteht man dabei das «Verschlimmbessern» auf Anordnung der EZV sowie das Vorliegen von Fehlern in behördlichen Tarifauskünfte oder trotz behördlicher Anwendung spezieller Untersuchungsmethoden (Mikroskopieren, Brennprobe, Laboranalyse). Entweder wurde also der tatsächliche Sachverhalt trotz dieser Aktivitäten seitens der EZV nicht festgestellt oder aber ein falscher Sachverhalt dennoch bestätigt.
- 61 Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat hierzu bestätigt, dass ein Irrtum der EZV sowohl in einem Sachverhaltsirrtum als auch in einem Rechtsirrtum bestehen kann.⁷⁴ Dies eröffnet dieser gesetzlichen Grundlage für Nacherhebungen ein grosses Anwendungsgebiet.

⁶⁶ BGE 106 Ib 218 E. 2c; Urteil des BGer 2A.242/2006 vom 2. Februar 2007 E. 2.1, mit Hinweisen.

⁶⁷ BGER A-6362/2014 E. 2.6.1, mit Hinweisen.

⁶⁸ Urteil BGer 2A_461/2003 vom 20. Januar 2004 E. 3.1.

⁶⁹ BGE 107 Ib 198 E. 6c/d.

⁷⁰ Urteil BGer 2A_242/2006 vom 2. Februar 2007 E. 2.2.

⁷¹ Vgl. Rz. 58 ff.

⁷² Die Praxis ist nicht veröffentlicht und nur intern zugänglich.

⁷³ Vgl. Rz. 53 ff.

⁷⁴ Urteil BVGE A-1966/2017 E. 5.2.4.

- 62 Allerdings – und diese rechtliche Auslegung des BVGer ist neu – bestehe der *ratio legis* des Art. 85 ZG darin, Fehler zu korrigieren, welche nur aufgrund des rasch vonstattengehenden Zollverfahrens überhaupt erst entstanden sind. Werde der Sachverhalt von der EZV hingegen erwogen, beurteilt und anschliessend gewürdigt, so könne es sich definitionsgemäss nicht um einen Irrtum der EZV handeln, selbst wenn das Ergebnis falsch ist.⁷⁵ Art. 85 ZG gelte somit nur für Flüchtigkeitsfehler.
- 63 Diese Auslegung des BVGer hat sich bis anhin nicht in der Praxis der EZV niedergeschlagen. Sie wurde auch nicht bestätigt seitens des Bundesgerichts (BGer). Es stellt sich die Frage, ob sich das BVGer im vorliegenden Fall nicht einfach der Frage sperren wollte, ob im zu beurteilenden Fall der Verfassungsgrundsatz des Vertrauensschutzes angewendet werden müsse.⁷⁶

4.1.3 Berichtigung einer Zollanmeldung nach Art. 34 ZG?

- 64 Art. 34 ZG eröffnet der zollpflichtigen Person gewisse Möglichkeiten, eine Zollanmeldung abändern zu lassen.⁷⁷ Er wird allerdings seitens der Behörde nie zur Rechtfertigung von Nachforderungen oder anderen Korrekturen der VV eingesetzt. Dies ist nicht notwendig: die EZV kann die eingereichte Zollanmeldung gestützt auf Art. 33 – 38 ZG bis zum Erlass der VV entsprechend der gewonnenen Erkenntnisse berichtigen. Auch nach Erlass der VV stehen der EZV Korrekturmöglichkeiten zu ihren Gunsten zu.⁷⁸

4.1.4 Nachforderungen aufgrund von Selbstanzeigen

- 65 Bisweilen ist es nicht die EZV, die auf eine fehlerhafte oder gar nicht erst erfolgte Veranlagung aufmerksam wird, sondern die anmeldepflichtige Person selbst. Es kommt dann vor, dass diese sich an die EZV wendet mit dem Ersuchen, die betroffenen Waren nachträglich korrekt zu veranlagern.⁷⁹ Auch in diesen Fällen erlässt die EZV eine Nachforderungsverfügung. Je nach genauem Sachverhalt und dem Gegenüber ist die Praxis unterschiedlich:

⁷⁵ Urteil BVGE A-1966/2017 E. 5.3.

⁷⁶ Ein für die EZV unrühmlicher Fall. Über 14 Monate wurden total 56 Sendungen „carré di maiale“ bei der gleichen Zollstelle eingeführt. Der Zolldeklarant meldete die erste Sendung mit der TN 0203.1199, Zollansatz 347.- je 100 kg an. Sie wurde einer formellen Kontrolle unterzogen und von der Zollstelle in die TN 0203.1999, Zollansatz 396.- je 100 kg eingereiht. Fortan meldete der Zolldeklarant die Ware so an. Die 20. Sendung wurde beschaut und die TN bestätigt. Erst bei der Beschau der 56. Sendung stellte das Zollamt schliesslich die TN 0203.1991, Zollansatz 2304.- je 100 kg fest. Die Korrektur der EZV in der ersten Sendung stellt ein aktives fehlerhaftes Handeln der EZV dar, in den Sendungen 2 bis 55 handelt es sich hingegen um ein passives fehlerhaftes Handeln der EZV (vgl. Rz. 60). Die EZV sah somit mangels Verschuldens von einer Nachforderung gemäss Art. 12 VStrR ab, strebte aber eine Nachforderung für einen Teil der Sendungen aufgrund von Art. 85 ZG an. Diese Nachforderung wurde beim BVGer angefochten und die Beschwerde gutgeheissen. Die EZV unterliess den Weiterzug ans BGer.

⁷⁷ Vgl. Rz. 25 ff.

⁷⁸ Vgl. Rz. 53 ff.

⁷⁹ Eine Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen für Selbstanzeigen findet sich auf der Internetseite der EZV (<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/abgabenerhebung/widerhandlungen-und-selbstanzeige.html>).

Figur 1: Bewerkstelligung von Nachforderungen aufgrund von Selbstanzeigen (eigene Darstellung)

Vorfall	Privatware zum persönlichen Gebrauch	Andere Sendungen, statistisch nicht relevant	Andere Sendungen, statistisch relevant
Nicht angemeldete Ware	Papierquittung oder Kassabeleg	Rechnung mit Begleitschreiben	Nachträgliche VV im elektronischen System
Angemeldete Ware, aber fehlerhafte VV	Rechnung mit Begleitschreiben	Rechnung mit Begleitschreiben	Korrektur der VV im elektronischen System

- 66 Handelt es sich um die erste Selbstanzeige, wird i.d.R. in Anwendung von Art. 13 VStrR auf Eröffnung eines Strafverfahrens verzichtet.
- 67 Die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige ist indessen für die Belange des ZG nur einmalig möglich, was bei einer wiederholten Selbstanzeige betreffend Zollabgaben dazu führt, dass das Vorliegen eines Verschuldens seitens der anmeldepflichtigen Person geprüft wird.
- 68 Betrifft die Selbstanzeige nur die Einfuhrsteuer, so ist die Wiederholung an sich noch kein Grund, die Straffreiheit zu verneinen (Art. 102 MWSTG); erst bei Rechtsmissbrauch wird sie verweigert.
- 69 Kann die Straffreiheit nicht zugestanden werden, wird im Einzelfall überprüft, ob mildernde Umstände vorliegen. Selbst wenn mildernde Umstände vorliegen, ist keine automatische Reduktion des Strafmasses aufgrund der Selbstanzeige vorgesehen.

4.2 Voraussetzungen

4.2.1 Akt der Einleitung

- 70 Ergeben sich bei NKV⁸⁰ Feststellungen betreffend die ungenügende Begleichung der Zollschuld durch die EZV, gilt das Offizialprinzip: Die Einleitung des Verfahrens erfolgt von Amtes wegen aufgrund von Art. 12 VwVG. Dabei gilt die Untersuchungsmaxime, nach welcher der Abklärung des Sachverhaltes durch die EZV erfolgt.⁸¹
- 71 Bei Selbstanzeigen wird die Nachforderung durch die Zollschuldnerin / den Zollschuldner selbst eingeleitet.

4.2.2 Zeitpunkt: Verjährung und Verfahrensfristen

- 72 Im Allgemeinen verjährt die Zollschuld fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden ist (Art. 75 Abs. 1 ZG, relative Verjährungsfrist). Die Zollschuld verjährt in jedem Fall fünfzehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist (Art. 75 Abs. 4 ZG, absolute Verjährungsfrist). Vorbehalten bleiben längere Verjährungsfristen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht.⁸²

⁸⁰ Vgl. Rz. 46 ff.

⁸¹ Zur Mitwirkungspflicht der Gegenpartei vgl. Rz. 115.

⁸² Molnár, S. 19.

- 73 In Art. 11 VStrR ist eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vorgesehen, wobei in Absatz 2 vorbehalten wird, dass die Verjährung durch Unterbrechung um die Hälfte, d.h. auf maximal siebeneinhalb Jahre hinausgeschoben werden kann. Dieser Gesetzestext entspricht jedoch nicht mehr der aktuellen Gesetzeslage, welche sich durch eine Änderung des Verjährungssystems ergeben hat. Die Auswirkungen dieser Änderung wurden vom BGer im Urteil BGE 134 IV 328 vom 16. Oktober 2008 folgendermassen festgehalten:
- 74 *«Neurechtlich verjähren Vergehen in 7 Jahren, wobei die Verjährung nicht mehr unterbrochen und nach dem erstinstanzlichen Urteil nicht mehr eintreten kann (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB). Art. 11 Abs. 2 VStrR, welcher die Verjährung der hier zu beurteilenden Übertretungen regelt, ist noch nicht ans neurechtliche Verjährungssystem angepasst worden, welches keine Unterbrechung mehr kennt. Bis dies erfolgt ist, gilt, dass die Verfolgungsverjährungsfristen um die ordentliche Dauer verlängert werden (Art. 333 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 lit. b StGB). Ausgehend von der fünfjährigen Verjährungsfrist von Art. 11 Abs. 2 VStrR ergäbe diese eine Verfolgungsverjährung von 10 Jahren. Es kann indessen nicht sein, dass für Übertretungen eine längere Verjährungsfrist gilt als für nach dem gleichen Gesetz zu ahndende Vergehen; diese ist daher auf das für letztere geltende Mass zu verringern. Daraus folgt, dass neurechtlich sowohl die dem Beschwerdegegner vorgeworfenen Übertretungen als auch die Vergehen innert 7 Jahren verjähren.»⁸³*
- 75 Aus den Erläuterungen des BGer folgt, dass auch Widerhandlungen gegen das ZG erst nach sieben Jahren verjähren.
- 76 Nichtsdestotrotz initiiert die EZV Nachforderungen aufgrund von Art. 12 VStrR nur in den fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Widerhandlung, in der Hoffnung, dass die Nachforderungsverfügung bis Ablauf der Verjährungsfrist in Rechtskraft erwachsen sei. Einzig bei Ursprungsfällen (Aberkennung des Ursprungsnachweises durch ausländische Zollbehörden) leitet die EZV bis zu sechs Jahre nach der Widerhandlung noch ein Verfahren ein.⁸⁴
- 77 Wird die Nachforderung gestützt auf Art. 85 ZG angestrebt, so beträgt die Frist hierfür ein Jahr ab dem Ausstellen der VV. Zudem muss die Absicht der Nachforderung lediglich bereits mitgeteilt sein vor Ablauf der Frist; die Notwendigkeit einer in Rechtskraft erwachsenen Nachforderungsverfügung entfällt aufgrund des Gesetzestextes in Art. 85 ZG.

⁸³ BGE 134 IV 328 E. 2.1.

⁸⁴ Diese Verwaltungspraxis ist nur intern veröffentlicht. Sie besteht, weil bei Ursprungsfällen auf Ergebnisse aus den oft sehr langwierigen Nachprüfungen ausländischer Zollbehörden abgestellt werden muss.

4.2.3 Beweismass und Beweislast

- 78 Im Steuerrecht und somit auch im Zollrecht gilt die Notwendigkeit des strikten Beweises (sog. Vollbeweis; im Gegensatz zum Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Beweiserleichterung).⁸⁵ Hierbei darf das Gericht (oder die Steuerbehörde) keine ernsthaften Zweifel mehr haben am Vorliegen der behaupteten Tatsache; allenfalls können noch verbleibende Zweifel leicht erscheinen.⁸⁶ Verlangt wird also ein so hoher Grad der Wahrscheinlichkeit, dass vernünftigerweise mit der Möglichkeit des Gegenteils nicht mehr zu rechnen ist.⁸⁷
- 79 Die Beweislast liegt auch im Zollrecht bei derjenigen Partei, die aus dem zu beweisenden Sachverhalt Rechte ableitet.⁸⁸ Konkret bedeutet dies, dass die EZV die Beweislast trägt für abgabenerhöhende Tatsachen, während die zollpflichtige Person die Beweislast trägt für abgabemindernde Tatsachen.⁸⁹ Dies übrigens im Gegensatz zum Zollveranlagungsverfahren, bei welchem die Beweislast der EZV durch die Bestimmungen in Art. 19 Abs. 2 und 3 ZG relativiert ist.⁹⁰

4.2.4 Vertrauensschutz

- 80 Der in Art. 9 BV festgehaltene Grundsatz von Treu und Glauben erschafft ein Verbot widersprüchlichen Verhaltens und verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden.⁹¹
- 81 Eine unrichtige Auskunft der Behörde kann daher dennoch Rechtswirkungen entfalten, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:⁹²
- es handelt sich um eine vorbehaltlose Auskunft der Behörden;
 - die Auskunft bezieht sich auf eine konkrete, den Bürger berührende Angelegenheit – eine allgemeine Auskunft oder die Verbreitung von Dienstvorschriften sind unzureichend; der Sachverhalt muss von der anfragenden Person zudem klar und eindeutig dargelegt worden sein;⁹³
 - die informierende Behörde ist zuständig (oder der Bürger durfte sie aus zureichenden Gründen als zuständig erachten);
 - der Bürger konnte die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen (Notwendigkeit der Gutgläubigkeit und der Abwesenheit von Zweifeln⁹⁴ beim Bürger);

⁸⁵ Zum Ganzen: Urteil BGer 2C_605/2015 vom 5. November 2015 E. 2.3.2; Schär, S. 53.

⁸⁶ BGE 130 III 321 E. 3.2; Urteil BGer 2C_16/2015 vom 6. August 2015 E. 2.5.3.

⁸⁷ Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Recht, Ziffer 3.3.6, S. 21.

⁸⁸ Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Recht, Ziffer 3.3.7, S. 21.

⁸⁹ BGE 143 II 661 E. 7.2; 142 II 488 E. 3.8.2; 140 II 248 E. 3.5.

⁹⁰ Bei ungenügender oder zweideutiger Bezeichnung der Ware oder wenn diese gar nicht angemeldet ist, kann sie mit dem höchsten Zollansatz belegt werden, der nach ihrer Art anwendbar ist; liegen bei gemischten Warensendungen keine Angaben zu den einzelnen Mengen vor, kann der Ansatz der höchstbelasteten Ware für die gesamte Sendung verwendet werden.

⁹¹ BGE 131 II 627 E. 6.1.

⁹² Zum nachfolgenden Text: BGE 137 II 182 E. 3.6.2, Urteil BGer 2C_199/2017 vom 12. Juni 2018 E. 3.4.

⁹³ Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Recht, Ziffer 2.2.2, 1. Aufzählungspunkt.

⁹⁴ Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Recht, Ziffer 2.2.4.

- der Bürger hat im Vertrauen auf die Auskunft Dispositionen getroffen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können;
 - die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung ist noch die gleiche wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung;
 - das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts darf dasjenige des Vertrauensschutzes nicht überwiegen. So darf eine unrichtige Auskunft oder eine bis anhin tolerierte gesetzwidrige Behandlung einem Abgabepflichtigen nicht einen Vorteil verschaffen, der zu einer krassen Ungleichbehandlung mit anderen Abgabepflichtigen führen würde.⁹⁵
- 82 Aufgrund des im Zollrecht vorherrschenden Selbstdeklarationsprinzips⁹⁶ kann die zollpflichtige Person sich zudem nicht auf eine offensichtlich falsche Vertrauensgrundlage stützen, wenn diese bei gehöriger Sorgfalt leicht zu erkennen gewesen wäre. Dabei ist auf die individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse der sich auf den Vertrauensschutz berufenden Person abzustellen.⁹⁷ An die gewerbsmässigen Aussteller von Zollanmeldungen stellt die EZV höhere Anforderungen als an eine Privatperson, welche die Zollgesetzgebung und die entsprechenden Vorschriften nicht kennt.⁹⁸ Bei ihnen ergeben sich also erhöhte Anforderungen an die Sorgfaltspflicht.
- 83 Weiter ist bei Angelegenheiten im grenzüberschreitenden Warenverkehr erfahrungsgemäss von Bedeutung, dass eine Vertrauensgrundlage zwar sowohl aus einer mündlichen oder schriftlichen Auskunft, als auch aus einer Verwaltungspraxis bestehen kann, dass aber das mehrmalige Wiederholen eines Fehlers nicht als Verwaltungspraxis gilt⁹⁹ und daraus auch keine Rechte abgeleitet werden können.¹⁰⁰
- 84 Das Legalitätsprinzip hat im Abgabenrecht eine grosse Bedeutung. Daher kann der Vertrauensschutz in diesem Bereich nur zurückhaltend gewährt werden. Eine vom Gesetz abweichende bevorzugende Behandlung eines Abgabepflichtigen darf nur dann in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes klar und eindeutig erfüllt sind.¹⁰¹

4.3 Empfängerinnen der Abgabennachforderung

- 85 Das Zollrecht sieht eine Vielzahl von Personen in der Zollzahlungspflicht (Art. 70 ZG). Diese werden bereits im Gesetzestext als solidarisch haftbar bezeichnet mit dem zusätzlichen Hinweis, dass sie untereinander nach dem OR Rückgriff nehmen (Art. 70 Abs. 3 ZG).

⁹⁵ BVGE A-235/2014 E. 5.3.

⁹⁶ Vgl. Rz. 38 ff.

⁹⁷ Zum Ganzen: BVGE A-7049/2015 E. 7.1 und 7.2.

⁹⁸ Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Recht, Ziffer 2.2.2, 3. Aufzählungspunkt.

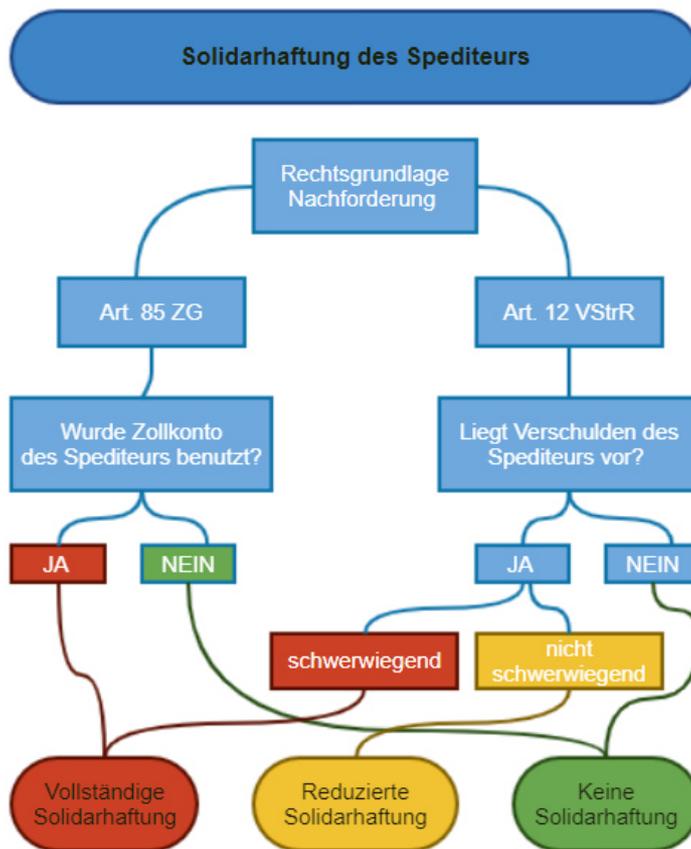
⁹⁹ BVGE A-40/2015 E. 2.6.3

¹⁰⁰ BVGE A-40/2015 E. 3.2.1 (bestätigt durch BGer mit Urteil 2C_591/2015 vom 05.02.2016).

¹⁰¹ BGE 131 II 627 E. 6.1; BVGE A-1374/2011 E. 3.4, mit Hinweisen.

- 86 Die Solidarhaftung derjenigen Personen, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellen (im Folgenden: Spediteure), wird durch Absatz 4 aber ausgeschlossen, sofern die Zollschuld entweder über das Zollkonto des Importeurs¹⁰² bezahlt wurde oder aber die Nachforderung aufgrund von Art. 12 VStrR verfügt wurde und seitens des Spediteurs kein Verschulden vorliegt. Liegt ein Verschulden vor, welches aber nicht schwerwiegend ist, wird die Solidarhaftung nicht verneint, aber zumindest der Haftungsbetrag verringert.
- 87 Die Situation stellt sich für Spediteure daher wie folgt dar:

Figur 2: Prüfungsschema Solidarhaftung des Spediteurs (eigene Darstellung)



- 88 Die Tatsache, dass der Spediteur nicht in jedem Fall solidarisch mit den anderen Zollschuldnerinnen oder Zollschuldnern haftet, entbindet ihn aber keinesfalls generell von der Zollschuld: Nach Art. 70 Abs. 2 Bst. b ZG gehört der Spediteur explizit zu den Zollschuldnern und muss daher für die Zollschuld aufkommen.
- 89 Demzufolge müssen in den Fällen, in welchen der Spediteur nicht solidarisch haftet, die ausstehenden Abgaben zuerst erfolglos bei allen anderen Zollschuldnerinnen und Zollschuldnern nachgefordert werden. Erst dann kann der Spediteur belangt werden. Dies ergibt sich eben aus der Tatsache, dass in solchen Fällen der Spediteur zwar Zollschuldner ist, aber eben nicht solidarisch haftet.

¹⁰² Die Schuld kann auch über das Zollkonto des Empfängers beglichen werden. Dies ist der Begleichung über das Zollkonto des Importeurs gleichgesetzt.

4.4 Festsetzung der geschuldeten Abgaben

4.4.1 Massgebender Zeitpunkt

- 90 Die Zollschuld entsteht im Zeitpunkt, in dem die Zollstelle die Zollanmeldung annimmt oder, falls die Zollanmeldung unterlassen worden ist, in welchem die Waren über die Zollgrenze verbracht wird (Art. 69 Bst. a und c ZG).¹⁰³
- 91 Der Zollbetrag bemisst sich aufgrund von Art. 19 Abs. 1 ZG nach Art, Menge und Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkt, in dem sie der Zollstelle angemeldet wird und den Zollansätzen und Bemessungsgrundlagen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gelten.¹⁰⁴
- 92 Konkret bedeutet dies, dass für die Berechnung der geschuldeten Abgaben i.d.R. auf den Zeitpunkt der Anmeldung abgestellt wird. Haben sich die Zollansätze bspw. zwischen ursprünglicher Anmeldung und Nachforderung verändert, wird also nicht zum neuen, sondern zum vorherigen, bei der Anmeldung gültigen Zollansatz nachgefordert.
- 93 Zudem ist nicht von Belang, ob die Ware zwischenzeitlich verändert, verarbeitet, untergegangen oder an Wert verloren hat: massgebend ist auch hier der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung.¹⁰⁵

4.4.2 Berücksichtigung von abgabemindernden Tatsachen

- 94 Die zollpflichtigen Personen können anlässlich des Nacherhebungsverfahrens um Zollermässigungen, Zollbefreiungen oder Zollerleichterungen ersuchen, welche aufgrund von Art. 79 Abs. 1 ZV¹⁰⁶ eigentlich bereits im Rahmen der ursprünglichen Zollveranlagung gestellt hätten können: Die notwendigen Voraussetzungen (bspw. Urkunden oder Bewilligungen) bestanden, wurden aber nicht genutzt.¹⁰⁷
- 95 Sind zum Zeitpunkt dieses Antrags die Berichtigungs- und Beschwerdefristen¹⁰⁸ bereits ungenutzt verstrichen, verweigert die EZV die Änderungen grundsätzlich aufgrund des Prinzips der Unabänderlichkeit¹⁰⁹ der Zollanmeldung.

¹⁰³ Falls die Zollstelle die Zollanmeldung vor dem Verbringen der Waren angenommen hat, entsteht sie im Zeitpunkt, in dem die Waren über die Zollgrenze verbracht werden (Art. 69 Bst. b ZG). Dies ist der Fall bei der sogenannten «Vorausdeklaration», bei welcher eine Ware zuerst angemeldet und teilweise auch erst am Folgetag effektiv in die Schweiz gebracht wird.

¹⁰⁴ Im Normalfall handelt es sich um denselben Zeitpunkt. Eine Ausnahme besteht bei der Vorausdeklaration, siehe FN 103.

¹⁰⁵ Dies kann bspw. bei Fahrzeugen dazu führen, dass ein viel höherer Wert als Steuergrundlage herangezogen wird, als es dem heutigen Restwert nach Abschreibung entspricht.

¹⁰⁶ Vgl. Rz. 10.

¹⁰⁷ Beispiel 1: Es lag zwar ein Ursprungsnachweis vor, aber die Ware war gemäss Tarif sowieso zollfrei und ein Antrag um Präferenzabfertigung schien daher überflüssig.
Beispiel 2: Die Zollschuldnerin / der Zollschuldner hätte auch einen Antrag auf Zollerleichterung aufgrund des Verwendungszwecks stellen können, hat aber darauf verzichtet, weil ein Ursprungsnachweis die zollfreie Abfertigung ermöglichte.

¹⁰⁸ Vgl. Rz. 23 - 32.

¹⁰⁹ Vgl. Rz. 13 und 23.

- 96 Eine Ausnahme bildet die konstante Verwaltungspraxis, nach welcher solche Anträge angenommen werden, falls das zu korrigierende Element der ursprünglichen Zollanmeldung zu einer für die Zollschuldnerin oder den Zollschuldner völlig anderen Sachlage zu ihren / seinen Ungunsten führen sollte.¹¹⁰
- 97 Allerdings wird diese Verwaltungspraxis nur angewendet, wenn in der ursprünglichen Zollanmeldung gar keine Zollabgaben geschuldet waren. Kein Anwendungsfall liegt vor, wenn die zollpflichtige Person ursprünglich einen geringen Zollbetrag in Kauf genommen hat, um der Einfachheit halber auf den Antrag um Zollerlässigung, Zollbefreiung oder Zollerleichterung verzichten zu können. Selbst wenn aufgrund der veränderten Sachlage (z.B. andere TN) nun deutlich mehr Zoll gefordert wird, so geht die EZV hier nicht von einer völlig anderen Sachlage aus. Sie hält daher an der Verbindlichkeit der ursprünglichen Zollanmeldung bezüglich Anträge auf Zollerlässigung, Zollbefreiung oder Zollerleichterung fest.¹¹¹ Ein Gesuch um nachträgliche Anerkennung einer Zollerlässigung, Zollbefreiung oder Zollerleichterung im Rahmen eines Nachforderungsverfahrens würde also abgewiesen.
- 98 Anerkennt die EZV die völlig andere Sachlage, werden auch nachträglich ausgestellte Ursprungsnachweise oder die nachträgliche Erreichung einer Bewilligung für Zollerleichterungen akzeptiert.¹¹²
- 99 Momentan prüft die EZV die Möglichkeit der Einführung einer Praxisänderung, welche die generelle Zulassung von nachträglichen Anträgen um Zollerlässigung, Zollbefreiung oder Zollerleichterung im Rahmen von Nachforderungsverfahren ermöglichen würde.¹¹³

4.4.3 Verrechnung aufgrund Neubeurteilung nicht geschuldeter Abgaben

- 100 Es kann vorkommen, dass die Korrektur einer falschen TN dazu führt, dass eine Abgabe nachgefordert wird, eine andere aber nicht mehr (oder nicht mehr in der gleichen Höhe) geschuldet wäre. Beispiel:

¹¹⁰ Beispiel 1 aus FN 107: Die gewählte TN war falsch. Die korrekte TN hat einen sehr hohen Zollansatz. Könnte die zollpflichtige Person den Antrag auf Präferenzveranlagung nachholen, so wäre die Zollbelastung deutlich geringer.

Beispiel 2 aus FN 107: Der benutzte Ursprungsnachweis erweist sich nach einer Nachprüfung durch die ausländische Zollbehörde als ungültig. Der Zoll zum Normalansatz wird nachgefordert. Könnte die zollpflichtige Person nachträglich eine Zollerleichterung aufgrund des Verwendungszwecks erreichen, wäre die Zollbelastung deutlich geringer.

¹¹¹ Die Praxis ist nur intern publiziert.

¹¹² Vergleichbar mit den Bedingungen, die im Rahmen des Berichtigungsverfahrens nach Art. 34 ZG in der Phase «Gelb» gelten (vgl. Rz. 29).

¹¹³ Vgl. dazu die heutige Einschränkung nach Rz. 97.

Figur 3: Falschverzollung Fahrzeug, Gewicht 1200 kg, Wert CHF 60'000 (eigene Darstellung)

Veranlagung	Deklarierte Ware	TN	Abgabenart	Ansatz	Betrag
Falsch	Nutzfahrzeug, 1700 kg Bruttogewicht	8704.2130	Zoll	66.00 CHF / 100 kg Bruttogewicht	1'122.00
			AS ^t ¹¹⁴	0 %	0.00
Richtig	Nutzfahrzeug, 1200 kg Bruttogewicht	8704.2110	Zoll	0.00 CHF	0.00
			AS ^t ¹¹⁴	4 % des Warenwertes	2'400.00

- 101 Im hier dargelegten Beispiel würde man im Rahmen der Korrektur der anfänglichen Veranlagung intuitiv eine Verrechnung der nachzuerhebenden AS^t (CHF 2'400.00) mit dem nicht mehr geschuldeten Zollbetrag von CHF 1'122.00 erwarten, so dass letztendlich nur CHF 1'278.00 nachgefordert würden. Dies, da beide Abgabenarten durch die EZV mit derselben VV erhoben wurden und die Steuerpflicht bei beiden Abgabenarten unmittelbar von der TN abhängt. Ändert die TN, ändert automatisch auch die Tatsache, ob Zoll und / oder AS^t geschuldet sind und in welcher Höhe.
- 102 Der Rechtsdienst der EZV vertritt in dieser Sache jedoch die Haltung, dass aufgrund des Legalitätsprinzips im Rahmen einer Nachforderung zu einer in Rechtskraft erwachsenen VV keinerlei Abgaben verrechnet werden können, welche aufgrund der Neubeurteilung des Sachverhalts eigentlich nicht mehr (oder nicht mehr in derselben Höhe) geschuldet wären. Der Grund liegt darin, dass die Verrechnung faktisch einer Rückerstattung gleichkäme. Rückerstattungen zu VV ausserhalb eines fristgerecht beantragten Beschwerde- oder Berichtigungsverfahrens sind aber nicht vorgesehen.¹¹⁵ Da bei bereits in Rechtskraft erwachsenen VV die entsprechenden Fristen nach Art. 34 und 116 ZG definitionsgemäss ungenutzt verfallen sind, sei eine Rückerstattung somit ausgeschlossen.
- 103 Die Ansicht des Rechtsdienstes stösst teilweise auch intern auf Kritik. Offenbar soll auch im neuen Zollgesetz¹¹⁶ dieser von vielen zollpflichtigen Personen und Mitarbeitenden der EZV als ungerecht empfundene Umstand nicht korrigiert werden.
- 104 Die Frage, ob ein Gesuch um Revision oder Wiedererwägung aufgrund des stossenden Sachverhalts in einem solchen Fall angenommen werden könnte, wurde bis anhin mangels diesbezüglichen Anträgen nicht geklärt.
- 105 Nach altem Zollrecht konnten solche Verrechnungen abgestützt auf Art. 125 Abs. 1 aZG vorgenommen werden.¹¹⁷

¹¹⁴ Automobilsteuer gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Art. 22 AS^tG.

¹¹⁵ Vgl. Rz. 48 ff.

¹¹⁶ Derzeit im Vernehmlassungsprozess (vgl. Medienmitteilung BBI 2020 7406). Art. 41 BAZG-VG gibt die heutigen Erlassvorschriften aus Art. 86 ZG in etwas kompakterer Form, aber mit gleichem Inhalt wieder (vgl. Anhang A).

¹¹⁷ Vgl. Rz. 49.

4.4.4 Verzugszinsen

- 106 Werden die Einfuhrabgaben bzw. die Zollschuld nicht fristgerecht bezahlt, so ist ab ihrer Fälligkeit ein Verzugszins geschuldet (Art. 74 Abs. 1 ZG).¹¹⁸
- 107 Die Zollschuld ist ab ihrer Entstehung fällig (Art. 72 Abs. 1 ZG). Die Zollschuld entsteht bei Nacherhebungen nach Art. 69 Bst. a ZG im Zeitpunkt, in dem die Zollstelle die ursprüngliche Zollanmeldung angenommen hat. Bei gänzlich unterlassener Zollanmeldung entsteht sie im Moment, in welchem die Ware über die Zollgrenze verbracht wird (Art. 69 Bst. b ZG) oder, falls dieser Moment nicht mehr eruierbar ist, erst später im Moment der Entdeckung der Unterlassung der Zollanmeldung (Art. 69 Bst. c ZG).
- 108 Im Bereich der Tabak- und Biersteuer¹¹⁹ und anlässlich der Erhebung der Automobilsteuer¹²⁰ bei der Herstellung im Inland beträgt der Verzugszins 5%.
- 109 Bei allen anderen für die EZV belangreichen Abgaben (auch bei der Erhebung der Automobilsteuer anlässlich der Wareneinfuhr) beträgt der Verzugszins 4% (unverändert seit dem 1. Januar 2012).¹²¹
- 110 Verzugszinsen werden erst ab einem Zinsbetrag von CHF 100.00 erhoben.¹²²
- 111 Sie werden gar nicht erhoben bei einer Nachforderung der Einfuhrsteuer, wo der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Einfuhr im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war und die nachzuentrichtende Steuer als Vorsteuer hätte abziehen können.¹²³
- 112 Die Tatsache, dass bei von ihnen unverschuldeten Nachforderungen die Zollschuldnerinnen und Zollschuldner auch Verzugszinsen begleichen müssen, stösst oftmals auf Unverständnis. Es gilt jedoch als unbestritten und bekannt, dass öffentlich-rechtliche Geldforderungen mit Beginn des Verzuges grundsätzlich zu verzinsen sind.¹²⁴

4.5 Verfahren

4.5.1 Formelle Erfordernisse

- 113 Gemäss interner Praxis verzichtet die EZV auf die Ausstellung einer formellen Verfügung nach VwVG, wenn die Zollschuldnerin oder der Zollschuldner mit der Nachforderung einverstanden ist. In solchen Fällen wird lediglich eine Korrekturversion in den elektronischen Zollsystemen erstellt, und die Zollstellen erledigen die Nachforderung in eigener Kompetenz.

¹¹⁸ Je nach Abgabenart kommen auch andere Rechtsgrundlagen zum Zuge, wie z.B. Art. 57 MWSTG für die Einfuhrsteuer oder Art. 25 Abs. 1 BStG für die Biersteuer.

¹¹⁹ Art. 1 der Verordnung des EFD über die Verzugs- und Vergütungszinssätze auf der Tabak- und der Biersteuer vom 4. Dezember 2007 (SR 641.315).

¹²⁰ Art. 15 Abs. 1 AStG i.V.m. Art. 1 der Verordnung des EFD über den Verzugszins bei der Automobilsteuer vom 6. Dezember 2001 (SR 641.514).

¹²¹ Art. 1 Abs. 2 der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze vom 11. Dezember 2009 (SR 641.207.1).

¹²² Art. 1 Abs. 3 der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze vom 11. Dezember 2009 (SR 641.207.1).

¹²³ Art. 108 Bst. b MWSTG i.V.m. Art. 1 Abs. 4 der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze vom 11. Dezember 2009 (SR 641.207.1)

¹²⁴ Vgl. Häfelin / Müller / Uhlmann, Rz. 191; BVGE A-5863/2017 E. 2.5.1.

- 114 Bei fehlendem Einverständnis der Zollschuldnerin oder des Zollschuldners wird hingegen durch die für die Zollstelle zuständige Zollkreisdirektion¹²⁵ eine formelle Verfügung erlassen.

4.5.2 Pflichten der Nachforderungsempfängerinnen und -empfänger

- 115 Vor Erlass der Nachforderungsverfügung sind die Zollschuldnerinnen und Zollschuldner im Rahmen des Zumutbaren und des Verhältnismässigen verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Behörde ohne Mitwirkung der Parteien die Tatsachen gar nicht oder nur mit unvernünftigem Aufwand abklären könnte.¹²⁶ Dass die Mitwirkung sich nachteilig auf die betreffende Person selbst auswirken könnte, entbindet diese nicht von vorneherein von der Mitwirkungspflicht.¹²⁷ Abgeleitet wird die Mitwirkungspflicht aus Art. 13 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m. Art. 30 und 31 ZG sowie dem Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) und Art. 9 der Bundesverfassung (BV; SR 101).
- 116 Zollschuldnerinnen und Zollschuldner gemäss Art. 70 ZG sind insbesondere zur Bezahlung der von der EZV veranlagten Zollabgaben verpflichtet (Art. 68 ZG).

4.5.3 Rechte der Nachforderungsempfängerinnen und -empfänger

- 117 Das Nachforderungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVG. Folglich haben die daran beteiligten Personen / Parteien sämtliche Rechte, die ihnen gestützt auf die BV und das VwVG garantiert werden, insbesondere die sogenannten allgemeinen Verfahrensgrundsätze.
- 118 Hervorzuheben ist das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und 26 bis 28 VwVG, Art. 33 VwVG). Hierzu gehören das Akteneinsichtsrecht, das Recht auf schriftliche Äusserung zu allen Fragen in der Sache und das Recht auf Kenntnisnahme sowie Äusserung zu abgenommenen Beweismitteln, das Recht auf Eingabe und Angabe von Beweismitteln, das Recht auf Vertretung oder Verbeiständung und das Recht auf eine begründete Verfügung.¹²⁸
- 119 Ein weiteres Recht ist die Sprachfreiheit gemäss Art. 18 BV. Sie kann dazu führen, dass die Behörde im Interesse der beteiligten Partei oder auf deren Antrag eine andere Verfahrenssprache als diejenige der Verfügung wählt.¹²⁹
- 120 Auch der Anspruch auf Beurteilung durch eine unbefangene Behörde gemäss Art. 10 VwVG gehört zu den grundsätzlichen Verfahrensrechten. Befangenen Mitarbeitende der EZV haben demnach in den Ausstand zu treten.¹³⁰

¹²⁵ Bemerkungen zum EZV-internen Instanzenzug in FN 160.

¹²⁶ Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Recht; Ziffer 3.3.1.2.

¹²⁷ Vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2.

¹²⁸ Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Recht; Ziffer 3.2.1.

¹²⁹ Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Recht, Ziffer 3.5. Dies ist häufig der Fall bei Verzollungen in einer Landesregion von Waren, welche an Empfänger in einer anderen Landesregion gehen. Hier wählt die EZV von sich aus nicht die Sprache der Verfügung, da der Empfänger diese nur schwerlich verstehen wird.

¹³⁰ Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Recht, Ziffer 3.1.

5 Bezahlung der Schuld

5.1 Ratenzahlung

- 121 Auf Ersuchen kann die EZV mit dem Schuldner eine Ratenzahlung vereinbaren. Die Schuld sollte aber i.d.R. dennoch in einem Jahr beglichen sein. Bei steigender Höhe der Schuld, Anzahl der Raten und Abzahlungsdauer ist die Bewilligungsinstanz innerhalb der EZV immer höher angesetzt; sie reicht bis in die Chefetagen in Bern.
- 122 Zu beachten ist, dass während der Ratenzahlung Verzugszinsen auf dem laufend abnehmenden Restbetrag berechnet werden; die gesetzlichen Grundlagen lassen keinen Spielraum, darauf zu verzichten.¹³¹

5.2 Erlass der Schuld

- 123 In gewissen Fällen kann eine in Rechtskraft erwachsene Zollschuld auf Gesuch erlassen werden. Die gesetzlichen Grundlagen hierzu finden sich in Art. 86 ZG. Von diesen darf auch «gnadenhalber» nicht abgewichen werden.¹³²
- 124 Bei Nachforderungen kommen seit der Teilrevision des ZG auf den 1. August 2016 drei Gründe für einen Erlass in Frage (zuvor waren nur die ersten zwei der nachfolgenden drei Gründe vorgesehen¹³³):
- «wenn eine Nachforderung¹³⁴ mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse die Zollschuldnerin oder den Zollschuldner unverhältnismässig belasten würde» (Art. 86 Abs. 1 Bst. c ZG); oder
 - «in anderen Fällen, wenn aussergewöhnliche Gründe, die nicht die Bemessung der Zollabgaben betreffen, die Zahlung als besondere Härte erscheinen liessen» (Art. 86 Abs. 1 Bst. d ZG); oder
 - bei Nachforderungen nach Art. 12 VStrR, bei welchen die Zollschuldnerin oder den Zollschuldner kein Verschulden trifft und die Leistung den Gesuchsteller mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse unverhältnismässig belasten würde oder aber als offensichtlich stossend erscheint (Art. 86 Abs. 2 ZG).
- 125 «Besondere Verhältnisse» liegen vor, wenn ausschliesslich Zollabgaben von der Nachforderung betroffen sind, die im Prinzip nicht geschuldet wären, aber aufgrund unglücklicher Zusammenhänge dennoch fällig werden. Beispiel hierfür ist die Veranlagung zum Normaltarif aufgrund einer Selbstanzeige bei Waren, welche vom Warenführer unabsichtlich ohne Veranlagung ausgeliefert wurden, und für welche eigentlich eine Präferenzveranlagung vorgesehen gewesen wäre.¹³⁵

¹³¹ Vgl. Rz. 106 ff.

¹³² BVGE A-1780/2019 E 2.2 und 4.1.4.

¹³³ Zuvor bestand die Möglichkeit lediglich bei Forderungen nach Art. 85 ZG, vgl. Botschaft nZG BBl 2004 567, Art. 86 ZG, S. 2903 f.

¹³⁴ Gemeint sind hier einzig Nachforderungen nach Art. 85 ZG, vgl. BVGE A-1780/2019 E. 3.1.2.

¹³⁵ Botschaft nZG BBl 2004 567, Art. 86 ZG, S. 2904; da im beschriebenen Fall der Antrag auf Zollerlässigung ausblieb, kann er prinzipiell nicht nachgeholt werden.

- 126 Art. 86 Abs. 2 ZG greift nur, wenn kein Verschulden vorliegt. Hierbei ist nicht nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sondern auch leichte Fahrlässigkeit gemeint.¹³⁶ Dies zeigen die in der Botschaft über ein neues Zollgesetz (Botschaft nZG BBI 2004 567) genannten Beispiele, bei welchen es sich um Arbeitsfehler handelt¹³⁷, sowie die Ausführungen im Urteil BVGer A-1131/2017 vom 11. Januar 2018 (E. 7.2).
- 127 Mit «offensichtlich stossend» meint man, dass die Leistung aus Gründen der Fairness mithin unbillig wäre.¹³⁸
- 128 Bei Anwendung des bis zum 1. August 2016 geltenden ZG kam das BVGer zum Schluss, dass bei einer Nachforderung zum Normalansatz von Kaffee aufgrund der nachträglichen Annullierung von Ursprungsnachweisen der Tatbestand für einen Erlass nach dem heutigen Art. 86 Abs. 1 Bst. d ZG nicht erfüllt seien. Verneint¹³⁹ wurden zwei der drei Tatbestandsmerkmale: Weder handelt es sich bei der nachträglichen Aberkennung der Präferenzverzollung um aussergewöhnliche Umstände¹⁴⁰, noch liegt besondere Härte¹⁴¹ in Form eines bedeutenden Missverhältnisses zwischen dem geschuldeten Betrag und der finanziellen Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person vor.
- 129 Die Rechtsprechung betreffend den Erlass von Zollabgaben aufgrund von Art. 86 Abs. 1 Bst. c und d ZG ist also sehr zurückhaltend, was die Gewährung des Erlasses der Zollschuld angeht. Offen ist derzeit noch, inwiefern die neue Erlassmöglichkeit nach Art. 86 Abs. 2 ZG zu anderen Ergebnissen führen wird, insbesondere bezüglich der «offensichtlich stossenden» Nachforderung (bei den beiden anderen Kriterien «besondere Verhältnisse» und «unverhältnismässige Belastung» dürfte sich die Beurteilung an die Tatbestandsmerkmale der althergebrachten Erlassmöglichkeiten anlehnen¹⁴² und folglich ähnlich restriktiv sein).
- 130 In den nächsten Jahren soll die Zollgesetzgebung wiederum völlig überarbeitet werden.¹⁴³ Gemäss dem Entwurf des BAZG-VG, welcher sich inhaltlich an das bestehende ZG anlehnt¹⁴⁴, ist keine Ausweitung der Erlassmöglichkeiten vorgesehen.
- 131 Der Erlass der MwSt richtet sich hingegen nach dem MWSTG und ist in Art. 92 MWSTG geregelt. Generell gilt, dass die Erlassmöglichkeiten weiter gefasst sind.

5.3 Vorgehen bei nicht erfolgter Zahlung der Schuld

- 132 Bei Zahlungsunwille oder Zahlungsunfähigkeit der Zollschuldnerinnen oder Zollschuldner richtet sich das Vorgehen der EZV nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (Art. 88 ZG).

¹³⁶ Bossart Meier / Da Silva, S. 348.

¹³⁷ Botschaft nZG BBI 2004 567, Art. 86 ZG, S. 2904.

¹³⁸ Botschaft nZG BBI 2004 567, Art. 86 ZG, S. 2904.

¹³⁹ BVGE A-1780/2019 E. 4.1.4.

¹⁴⁰ «Die fragliche Konstellation (nachträgliche Annullierung eines Ursprungszeugnisses aufgrund einer amtlichen Ursprungsüberprüfung) kommt nicht selten vor und kann als solche nicht als aussergewöhnlicher Umstand angesehen werden», BVGE A-1780/2019 E 4.1.3.

¹⁴¹ Es wurde nicht erwiesen, dass die drohende Betriebsschliessung auf die Forderung von Fr. 13'613.30 zurückzuführen sei; BVGE A-1780/2019 E 3.1.3.3 und 4.1.3.

¹⁴² Bossart Meier / Da Silva, S. 349 f.

¹⁴³ Vgl. Rz. 143 ff.

¹⁴⁴ Vgl. Anhang A.

- 133 Von der EZV geforderte Abgaben sind von der Pfändung auf Konkurs ausgeschlossen (Art. 43 Ziff. 1 SchKG). Es kommt daher nur die Betreuung auf Pfändung oder auf Pfandverwertung zur Anwendung.
- 134 Eine Besonderheit des ZG ist die Möglichkeit des gesetzlichen Zollpfandrechts. So kann die EZV Waren als Zollpfand beschlagnehmen, für welche Zollabgaben zu entrichten sind (Art. 82 Abs. 1 Bst. a und Art. 83 ZG). Von dieser Möglichkeit wird nur zurückhaltend und bei sehr wertvollen Gegenständen Gebrauch gemacht, weil ein solches Pfandverwertungsverfahren mit grossem Aufwand verbunden ist.

6 Exkurs zur Länge der Spiesse von Zollschuldnerinnen und EZV

- 135 Der Bundesrat schuf mit der Einführung des neuen ZG im Jahr 2007¹⁴⁵ die Möglichkeit der Rückerstattung von Abgaben aufgrund einer amtlichen Kontrolle ab.¹⁴⁶ Begründet hatte dies der Bundesrat in seinen Ausführungen insbesondere mit der neu geschaffenen Berichtigungsmöglichkeit nach Art. 34 ZG. Er erklärte, keine ungleichen Spiesse zwischen dem staatlichen Anspruch auf Fiskaleinnahmen und den privaten Leistungspflichtigen schaffen zu wollen.¹⁴⁷
- 136 Was der Bundesrat dabei aber übersah, sind die gesetzlichen Fristen: Der Abgabepflichtige muss eine zu seinen Ungunsten fehlerhafte VV innert 30 Tagen ab Ende Zollgewahrsam (Art. 34 ZG, ohne Fristenstillstand) oder 60 Tagen ab Ausstellung der VV (Art. 116 ZG, mit Fristenstillstand) anfechten, damit sein Antrag auf Abgabenrückerstattung erhört werden kann.¹⁴⁸ Die EZV hingegen hat dank Art. 85 ZG ein Jahr lang Zeit, um die Absicht der Nachforderung mitzuteilen.¹⁴⁹ Kommt als gesetzliche Grundlage hingegen Art. 12 VStrR zur Anwendung, was weit häufiger der Fall ist, so hat sie sogar mindestens fünf Jahre Zeit, um die Nachforderungsverfügung zu erlassen.¹⁵⁰
- 137 Ein weiterer Punkt ist die Tatsache, dass abgabemindernde Sachverhalte durch die EZV auch bei einer Nacherhebung nur sehr beschränkt berücksichtigt werden und dass sogar fälschlicherweise erhobene Abgaben nach der Auslegung des Rechtsdienstes der EZV nicht rückerstattet werden dürfen.¹⁵¹
- 138 Es entspricht also keineswegs den Tatsachen, dass Abgabepflichtige und Behörden bei der nachträglichen Änderung von VV über gleich lange Spiesse verfügen würden.

¹⁴⁵ Vgl. FN 28 und Botschaft nZG BBI 2004 567.

¹⁴⁶ Vgl. Rz. 49 ff.

¹⁴⁷ Vgl. Rz. 25 ff.

¹⁴⁸ Vgl. Rz. 23 ff.

¹⁴⁹ Vgl. Rz. 58 ff.

¹⁵⁰ Vgl. Rz. 53 ff.

¹⁵¹ Vgl. Rz. 100 ff.

- 139 Hinzukommt, dass das BGer die Meinung vertritt, dass eine Beschwerde gegen die VV aufgrund von Art. 116 ZG nur subsidiär zu einem Berichtigungsantrag gemäss Art. 34 ZG ergriffen werden könne: *«Im Beschwerdeverfahren ist es von vornherein ausgeschlossen, die antragsgemäss vorgenommene Zollanmeldung in Frage zu stellen, wenn nicht zuvor der Weg der Berichtigung begangen worden ist. In Berichtigungsfällen ist ein Beschwerdeverfahren ohne abgeschlossenes Berichtigungsverfahren undenkbar.»*¹⁵²
- 140 Gemäss dieser Auslegung wäre eine Beschwerde bei den von Art. 34 ZG und insbesondere Art. 88 und 89 ZV erfassten Sachverhalten nur gegen einen abgelehnten Berichtigungsantrag überhaupt möglich.¹⁵³ Diese Interpretation käme für die meisten aller Beschwerdegründe einer Verkürzung der Beschwerdefrist von 60 auf 30 Tagen gleich.
- 141 Die EZV hat sich – in Abwägung des entstehenden Risikos - dieser Auslegung nicht angeschlossen und tritt auch weiterhin in konstanter Praxis auf Beschwerden nach Art. 116 ZG ein, selbst wenn zuvor kein entsprechender Berichtigungsantrag gestellt wurde. Sie erteilt somit der vom BGer gewollten Verkürzung der Beschwerdefrist von 60 Tagen auf 30 Tage eine Abfuhr.
- 142 Bislang liegt noch kein höchstgerichtliches Urteil vor. Käme es hierzu, würde der Druck auf die EZV erhöht, ihr zollschuldnerfreundliches Vorgehen anzupassen. Mit Blick auf die geplante neue Zollgesetzgebung¹⁵⁴, bei welcher auch das Thema der Korrekturen von VV grundlegend erneuert wird, dürfte es im Interesse aller liegen, dass die EZV die bisherige langjährige Praxis weiterführt.

7 Exkurs zur geplanten neuen Zollgesetzgebung

- 143 Nachdem das aZG seit 1925 in Kraft war und erst am 1. Mai 2007 vom neuen ZG abgelöst wurde, soll die EZV nun wieder eine völlig neue Zollgesetzgebung erhalten. Ziel der Totalrevision ist die Schaffung eines Vollzugsaufgabengesetzes für das künftige Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), welches die EZV ablösen soll. Die umfassende Modernisierung der rechtlichen Grundlagen ist ein wichtiger Bestandteil des Digitalisierungs- und Transformationsprogramms der EZV DaziT¹⁵⁵ und der damit verbundenen organisatorischen Reorganisation.
- 144 Das ZG soll dabei von zwei verschiedenen Erlassen¹⁵⁶ abgelöst werden:
- vom Rahmengesetz (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG); und
 - vom Zollabgabengesetz (ZoG).

¹⁵² BGE 142 II 43 E. 3.2.9.

¹⁵³ BGE 142 II 43 E. 3.4.2.

¹⁵⁴ Vgl. nachfolgende Rz. 143 ff.

¹⁵⁵ Informationen auf der Seite der EZV «Transformationsprogramm DaziT», abrufbar unter <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/themen/dazit.html> [16.05.2021].

¹⁵⁶ Einsehbar im Internet (siehe Medienmitteilung BBI 2020 7406).

- 145 Das BAZG-VG hat zum Ziel, sämtliche Prozesse zur Abgabenerhebung und zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Es führt zudem Normen in den Bereichen Datenschutz, Risikoanalyse, Kontrolle und Befugnisse des BAZG sowie Strafverfolgung.¹⁵⁷
- 146 Das ZoG hätte indessen nur mehr den Rang eines reinen Abgabeerlasses, der insbesondere die Zollpflicht, die Zollbemessung und die Strafbestimmungen regelt.¹⁵⁸
- 147 Die Vernehmlassung begann am 11. September 2020 und dauerte bis zum 31. Dezember 2020. Zurzeit ist der Ergebnisbericht in der Vorbereitung.
- 148 Die neue Zollgesetzgebung soll das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren gegen die VV nach Art. 116 ZG mit dem Berichtigungsverfahren nach Art. 34 ZG zusammenlegen. Neu sollen innert 60 Tagen elektronische Einsprachen möglich sein, welche von der erstinstanzlich verfügenden Behörde gemäss Ergebnis einer Risikoanalyse behandelt werden. Erst gegen den negativen Einspracheentscheid ist schliesslich die verwaltungsinterne Beschwerde möglich.¹⁵⁹
- 149 Im BAZG-VG wird nicht festgelegt, welche Organisationseinheit die verwaltungsinternen Beschwerden gegen Einspracheentscheide künftig behandeln soll. Es ist vorgesehen, diese Kompetenz einzig in der Direktion in Bern anzusiedeln, wo bereits heute ein Beschwerdedienst existiert.¹⁶⁰ Die Zollkreisdirektionen werden daher künftig wohl keine Aufgaben in der Behandlung von Beschwerden gegen die VV mehr haben: einerseits ist die digitale Behandlung von Einsprachen vorgesehen, andererseits die Behandlung der Beschwerden gegen Einspracheentscheide durch die zentralen Dienste in Bern.

¹⁵⁷ Vgl. Medienmitteilung BBI 2020 7406.

¹⁵⁸ Vgl. Medienmitteilung BBI 2020 7406.

¹⁵⁹ Art. 58 – 60 BAZG-VG (Entwurf); eine Gegenüberstellung der entsprechenden Artikel des ZG und des BAZG-VG findet sich in Anhang A.

¹⁶⁰ Der aktuelle Instanzenzug sieht vor, dass erstinstanzliche Verfügungen der Zollkreisdirektionen bei der Oberzolldirektion angefochten werden können (Art. 116 Abs. 1bis ZG). Verfügt die Zollkreisdirektion nach Anfechtung einer VV auf der Grundlage von Art. 116 Abs. 1 ZG zweitinstanzlich und wird gegen den Entscheid Beschwerde erhoben, ist das BVGer zuständig ist (Art. 31, Art. 32 e contrario und Art. 33 Bst. d Verwaltungsgesetz [VGG; SR 173.32]). Hier tritt die Oberzolldirektion gegenüber dem BVGer (und bei Weiterzug dem BGer) als Vertreterin der EZV auf (Art. 116 Abs. 2 ZG).

8 Fazit

- 150 Mit der Arbeit wurde aufgezeigt, in welchen Fällen die EZV zur Abgabennacherhebung berechtigt ist und wie sie diese durchführt.
- 151 Die hier vorliegende Arbeit bildet die heutige rechtliche Situation ab. Inwiefern die Ausführungen auch nach der geplanten vollumfänglichen Erneuerung der Zollgesetzgebung¹⁶¹ noch Gültigkeit haben werden, ist offen.
- 152 Insbesondere erscheint unwahrscheinlich, dass mit den in Aussicht gestellten Informatikmitteln nicht auch Vereinfachungen im Bereich der Nacherhebungen angezielt werden sollen. Ebenfalls ist vorstellbar, dass die Kompetenzen zur Nacherhebung, die heute bei den Zollkreisdirektionen¹⁶² angesiedelt sind, an eine andere Stelle verlagert werden.
- 153 Es lassen sich jedoch keine Voraussagen treffen. Sicher scheint einzig, dass für die nächsten Jahre am Nacherhebungsprozess, den entsprechenden Kompetenzen und vor allem den Rechtsgrundlagen nicht viel geändert werden wird.

¹⁶¹ Vgl. Rz. 143 ff.

¹⁶² In der Praxis wurden die Zollkreisdirektionen ja eigentlich bereits angeschafft. Sie wurden mit den Regionalkommandos des Grenzwachtkorps fusioniert und heissen heute Zoll Mitte, Zoll Nord, Zoll Nordost, Zoll Ost, Zoll Süd und Zoll West.

Materialienverzeichnis

Botschaft über ein neues Zollgesetz vom 15. Dezember 2003 (Nr. 03.078), BBl 2004 567. Abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2004/129/de> [Zugriff am 16. Mai 2021].

Medienmitteilung des Bundesrats zum Beginn der Vernehmlassung zur Zollgesetzrevision vom 11. September 2020, BBl 2020 7406, «Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Zollgesetzrevision». Abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80383.html> [Zugriff am 16. Mai 2021].

Vernehmlassung Nr. 2020/50 zur Zollgesetzrevision: gesammelte Stellungnahmen, veröffentlicht am 31. Dezember 2020. Abrufbar unter https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6020/50/cons_1/doc_8/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6020-50-cons_1-doc_8-de-pdf-a.pdf [Zugriff am 16. Mai 2021].

Anhang A: Vergleich Erlassvorschriften ZG vs. BAZG-VG

Art. 86 ZG	Art. 41 BAZG-VG (Entwurf)
<p>¹ Die EZV verzichtet auf Gesuch hin auf die Erhebung von Zollabgaben oder erstattet diese ganz oder teilweise zurück:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn im Gewahrsam der EZV stehende oder in ein Transitverfahren, ein Zolllagerverfahren, ein Verfahren der aktiven oder der passiven Veredelung oder ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführte Waren durch Zufall, durch höhere Gewalt oder mit amtlicher Einwilligung ganz oder teilweise vernichtet werden; b. wenn in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren auf amtliche Verfügung hin ganz oder teilweise vernichtet oder auf amtliche Verfügung hin wieder ausgeführt werden; c. wenn eine Nachforderung mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse die Zollschuldnerin oder den Zollschuldner unverhältnismässig belasten würde; d. in anderen Fällen, wenn aussergewöhnliche Gründe, die nicht die Bemessung der Zollabgaben betreffen, die Zahlung als besondere Härte erscheinen liessen. <p>² Sie verzichtet auf Gesuch hin ganz oder teilweise auf die Einforderung von Leistungen nach Artikel 12 VStrR oder erstattet bereits beglichene Leistungen ganz oder teilweise zurück, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller kein Verschulden trifft; und b. die Leistung beziehungsweise die Nichtrückerstattung: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse unverhältnismässig belasten würde, oder 2. als offensichtlich stossend erscheint. <p>³ Gesuche sind wie folgt einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gesuche nach Absatz 1: innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung bei der Stelle, die die Veranlagung vorgenommen hat; bei Veranlagungen mit bedingter Zahlungspflicht beträgt die Frist ein Jahr vom Abschluss des gewählten Zollverfahrens an; b. Gesuche nach Absatz 2: innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung bei der Oberzolldirektion. 	<p>¹ Auf Gesuch hin erlässt das BAZG ganz oder teilweise die Abgaben oder erstattet diese ganz oder teilweise zurück:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn Waren, für die die Abgabeschuld bedingt entstanden ist oder die im Gewahrsam des BAZG stehen, durch Zufall, höhere Gewalt oder mit amtlicher Einwilligung ganz oder teilweise vernichtet werden; b. wenn in den freien Verkehr eingeführte Waren auf amtliche Verfügung hin ganz oder teilweise vernichtet oder wieder ausgeführt werden müssen; c. wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller unverschuldet eine Nachforderung nach Artikel 38 des vorliegenden Gesetzes oder nach Artikel 12 VStrR leisten muss, die offensichtlich stossend erscheint; d. in anderen Fällen, wenn aussergewöhnliche Gründe, die nicht die Bemessung der Abgaben betreffen, die Zahlung als besondere Härte erscheinen liessen. <p>² Gesuche sind innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungs- oder Nachforderungsverfügung beim BAZG einzureichen.</p>

Art. 34 und 116 ZG	Art. 58, 59 und 60 BAZG-VG (Entwurf)
<p>Art. 34 Berichtigung oder Rückzug der Zollanmeldung</p> <p>1 Die anmeldepflichtige Person kann die angenommene Zollanmeldung berichtigen oder zurückziehen, solange die Waren noch gestellt sind und solange die Zollstelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nicht festgestellt hat, dass die Angaben in der Zollanmeldung oder in den Begleitdokumenten unrichtig sind; oder b. keine Beschau angeordnet hat. <p>2 Der Bundesrat kann für Waren, die den Gewahrsam der EZV bereits verlassen haben, eine kurze Frist zur Berichtigung der angenommenen Zollanmeldung vorsehen.</p> <p>3 Innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Waren den Gewahrsam der EZV verlassen haben, kann die anmeldepflichtige Person der Zollstelle ein Gesuch um Änderung der Veranlagung einreichen; gleichzeitig muss sie eine berichtigte Zollanmeldung einreichen.</p> <p>4 Die Zollstelle gibt dem Gesuch statt, wenn die anmeldepflichtige Person nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Waren irrtümlich zu dem in der Zollanmeldung genannten Zollverfahren angemeldet worden sind; oder b. die Voraussetzungen für die beantragte neue Veranlagung schon erfüllt waren, als die Zollanmeldung <p>Art. 116</p> <p>1 Gegen Verfügungen der Zollstellen kann bei den Zollkreisdirektionen Beschwerde geführt werden.</p> <p>1bis Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Zollkreisdirektionen kann bei der Oberzolldirektion Beschwerde geführt werden.</p> <p>2 Die EZV wird im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht durch die Oberzolldirektion vertreten.</p> <p>3 Die Frist für die erste Beschwerde gegen die Veranlagung beträgt 60 Tage ab dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung.</p> <p>4 Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p>Art. 58 Grundsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Gegen Verfügungen des BAZG kann bei diesem innert 60 Tagen nach der Eröffnung Einsprache erhoben werden. 2 Das Einspracheverfahren wird elektronisch durchgeführt. 3 Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn sie die Abgabeschuld oder deren Sicherstellung zum Gegenstand hat. <p>Art. 59 Prüfung und Bearbeitung der Einsprache</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das BAZG unterzieht die Einsprache einer Risikoanalyse. 2 Es kann Einsprachen automatisiert bearbeiten. <p>Art. 60</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Gegen Einspracheentscheide des BAZG kann innert 60 Tagen nach der Eröffnung verwaltungsinterne Beschwerde beim BAZG erhoben werden. Das BAZG stellt sicher, dass die Beschwerde von einer anderen Stelle innerhalb des BAZG beurteilt wird. 2 Das Beschwerdeverfahren erfolgt elektronisch. 3 Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, soweit sie die Abgabeschuld oder deren Sicherstellung zum Gegenstand hat.